

**Prüfungsordnung für die Studiengänge Musik und Vermittlung“
„Musik und Kreativität“ und „Musik im Kontext“ der
Musikhochschule Münster in der Westfälischen Wilhelms
Universität Münster
vom 17.September 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV NRW S. 36), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen.

Inhalt

- § 1 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelor-Grad
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studiumumfang, Zulassung
- § 3 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- §6 Prüfungen, Prüfungsfristen
- §7 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsantrag
- §8 Zulassungsverfahren
- §9 Umfang, Gegenstand und Struktur der Bachelor - Prüfung
- §10 Prüfungen in Propädeutik -Grundlagen-Aufbau und Wahlpflichtmodulen
- §11 Bewertung von Prüfungsleistungen
- §12 Module
- §13 Bestehen der Bachelor - Prüfung
- §14 Wiederholung von Prüfungsleistungen, endgültiges Nichtbestehen der Bachelor -
Prüfung
- §14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- §15 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht
- §16 Zeugnis, Bescheide, Bescheinigungen
- §18 Diploma Supplement
- §19 Ungültigkeit der Bachelor - Prüfung
- §20 Aberkennung des Bachelor - Grades
- §21 Übergangsbestimmungen
- §22 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelor-Grad

1. Das Studium soll der/ dem Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der Gesellschaft die erforderlichen künstlerischen Grundlagen, Methoden und Fachkenntnisse der Musik, sowie Fächerübergreifende Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie/er zu künstlerischer Arbeit, Vermittlung, Problemlösung und Diskussion, zur kritischen Einordnung der künstlerisch - musikalischen Arbeit und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird.

Der Bachelor - Grad bildet den ersten Berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Musik. Er vermittelt gleichzeitig die Befähigung zur Weiterqualifikation in entsprechenden Master - Studiengängen. Durch die kumulative Bachelor - Prüfung soll festgestellt werden, ob der /die Kandidat/in

- die Zusammenhänge des Faches Musik überblickt,
 - die Fähigkeit besitzt, künstlerisch selbständig zu arbeiten,
 - in der Lage ist, wissenschaftliche und vermittelnde Methoden anzuwenden
 - in der Lage ist, aufgrund des breiten Grundlagenwissens auch die zukünftigen Entwicklungen der Musik aufmerksam zu verfolgen,
 - sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und überfachlichen Qualifikationen erworben hat.
2. Aufgrund der bestandenen kumulativen Bachelor - Prüfung verleiht der Fachbereich Musik den akademischen Grad „Bachelor of Arts“

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang

1. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Studienbegleitenden Prüfungen und dem Projekt-Modul vier Studienjahre. Nach dem 2. Studienjahr erfolgt die Zwischenprüfung. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen werden innerhalb der jeweiligen Module abgelegt.
2. Das erste Studienjahr umfasst die Propädeutik der Musik. Im zweiten Studienjahr werden die vorangegangenen Module als Grundlagen - Module weitergeführt. Im dritten Studienjahr werden die fachlichen Kompetenzen je nach individueller Neigung und Qualifikation durch Berufsfeldbezogene Wahlpflicht - Module auf dem Niveau aktueller künstlerischer, vermittelnder und interdisziplinärer Lehre in den drei Studiengängen

„Musik und Vermittlung“

„Musik und Kreativität“

„Musik im Kontext“

differenziert und ergänzt.

Das abschließende Projekt - Modul in Form eines i.d.R. in Teamarbeit erstellten künstlerischen Projekts soll in Konzeption, Durchführung und dokumentierter Evaluation künstlerische, fachpraktische und musiktheoretische Kenntnisse anwendungsbezogen präsentieren. Die Bachelor – Arbeit wird innerhalb des Projektmoduls erstellt.

3. Das Studium umfasst Pflicht - und Wahlpflichtmodule sowie General Studies. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des gesamten Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 7200 Stunden, von denen ca. 1800 auf die Propädeutik - Module, ca.1800 auf die Grundlagen - Module und ca. 3600 auf die Wahlpflicht - Module im Hauptstudium entfallen.

§ 3 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

1. Studien- und Prüfungsleistungen, Studienbegleitende Fachprüfungen in einem Musikstudiengang an anderen Kunsthochschulen, Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
2. Studien - und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen als Kunsthochschulen, Universitäten oder diesen gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet, soweit Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, soweit Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang, Struktur und in den Anforderungen denjenigen dieser Prüfungsordnung und der zugehörigen Studienordnung im Wesentlichen entsprechen; dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Studienleistungen nach Satz 1 und 2 können als Prüfungsleistungen im Rahmen der Bachelor -Prüfung angerechnet werden, wenn bei einer Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung die Vergleichbarkeit der Studienleistung mit einer im Rahmen

der Bachelor- Prüfung zu erbringenden Prüfungsleistung festgestellt wird. Nicht angerechnet werden können Leistungsnachweise als Prüfungsleistungen, zu deren Erwerb mehr als zwei Versuche in Anspruch genommen wurden. Bei Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Für als gleichwertig anerkannte Studienleistungen gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

3. Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt; auf Antrag der/des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss, ob Einschlägigkeit vorliegt.
4. Prüfungsleistungen, für die eine Anrechnung gewährt werden soll, müssen von der Hochschule, an welcher die Leistungen erbracht wurden, creditiert worden sein. Sind Prüfungsleistungen nicht creditiert, gelten für die im Ausland erbrachten Leistungen die im Absatz 8 niedergelegten Regelungen analog.
5. Soweit aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß §67 HG die Berechtigung zur Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester erteilt wurde, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten gegebenenfalls auf Studien - und Prüfungsleistungen der Bachelor - Prüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
6. Über die Anrechnung nach Abs. 1 - 5 entscheidet der Prüfungsausschuss oder eine/r von ihm Beauftragte/er. Vor Entscheidungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter/-innen zu hören.
7. Werden Studien - und Prüfungsleistungen von anderen Hochschulen angerechnet und sind die Notensysteme vergleichbar, sind die Noten in Credits entsprechend § 11 umzurechnen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Modulnoten sowie der Gesamtnoten einzubeziehen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Fachnote einbezogen.

8. Die/ der Studierende hat für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Voraussetzung für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist die Vorlage einer Bescheinigung der Hochschule, an der die Leistung(en) erbracht wurde(n). Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind möglichst frühzeitig, spätestens aber sechs Wochen vor dem Zeitpunkt beim Prüfungsamt vorzulegen, zu dem ansonsten die Anmeldung zu dieser Prüfungsleistung erfolgen müsste. Wird die Anrechnung von im Ausland erworbenen Leistungen (Credit) angestrebt, sind zusätzlich offizielle Inhaltsangaben zu den Veranstaltungen und den Prüfungsanforderungen vorzulegen; bei Bedarf sind beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Der Prüfungsausschuss kann im Ausnahmefall in anderer als die hier beschriebene Form des Nachweises akzeptieren.

§ 4 Prüfungsausschuss

1. Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Musikhochschule in der WWU einen Prüfungsausschuss. Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist eine Professorin/ ein Professor der Musikhochschule; außerdem gehören ihm zwei weitere Professoren, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben oder ein Mitglied der Gruppe der künstlerischen Mitarbeiter/innen sowie ein studentisches Mitglied an. Die Amtszeit der Professor/innen/en, der Lehrkraft für besondere Aufgaben und der künstlerischen Mitarbeiter/innen beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Musikhochschule bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/innen für den Verhinderungsfall für die Amtszeit gemäß Abs. 1 Satz 3. Wiederbestellung ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen.
3. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird mit der doppelten Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses gewählt.
4. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul - und Gesamtnoten; er entscheidet über Widersprüche und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der

Studienpläne und der Prüfungsordnung. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen.

5. Das studentische Mitglied wirkt bei künstlerischen, pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfer/innen nur beratend mit.
6. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in die zwei stimmberechtigten Professoren/innen und ein Mitglied aus den anderen Gruppen anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/ der Vorsitzenden den Ausschlag. Im Fall des Abs. 5 ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn neben der /dem Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in zwei weitere stimmberechtigte Professor/innen/ en und die Lehrkraft für besondere Aufgaben oder das Mitglied der Gruppe der künstlerischen Mitarbeiter/-rinnen anwesend sind. Bei Entscheidungen nach Abs. 5 ist Stimmenthaltung ausgeschlossen.
7. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/innen unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die /den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
8. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter/innen haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
9. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem/der Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
10. Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang am Geschäftszimmer des Prüfungsamtes bekannt gemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

§ 5 Prüfer/innen

1. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen. Er kann die Bestellungen dem/der Vorsitzende übertragen.
2. Zu Prüfer/innen dürfen nur Professor/innen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie die in §95 Abs. 1 HG //KunstHG genannten Mitglieder der Gruppe der

künstlerischen Mitarbeiter/innen bestellt werden. Sie müssen, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studien-Modul, auf das sich die Prüfung bezieht, innerhalb der letzten der Prüfung vorausgehenden zwei Jahre eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. In pädagogischen Abschlussprüfungen kann die Mentorin/der Mentor der/des Studierenden das Amt eines Prüfenden ausüben, sofern die/der Studierende keinen anders lautenden Antrag stellt.

3. Die/der Vorsitzende sorgt dafür, dass der/dem Kandidatin/en die Namen der Prüfer/innen rechtzeitig, i.d.R. zu Beginn des jeweiligen Studien-Moduls, spätestens jedoch zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden. Eine kurze Frist ist mit der Zustimmung der/des Kandidatin/en und der/des Prüferin/ers zulässig.
4. Für die Prüfer/innen und Beisitzer/innen gilt die Amtverschwiegenheit s. auch § 4 Abs. 6
5. Die Prüfer/innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§6 Prüfungen, Prüfungsfristen

1. Die Bachelor-Prüfung wird studienbegleitend abgelegt und nach den Grundsätzen des Europäischen Credit- Transfer-Systems (ECTS). Die Bachelor-Prüfung soll innerhalb der in §2 Abs. 1 Satz 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
2. Die Bachelor-Prüfung besteht aus studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen, einer im Rahmen des Projekt - Moduls zu erbringenden Präsentation und Dokumentation der Arbeit und gegebenenfalls ihrer mündlichen Erläuterung und Diskussion. Im Kernmodul sind künstlerisch – praktische Leistungen zu erbringen. In den Studiengängen „Musik und Vermittlung“ und „Musik im Kontext“ sind darüber hinaus pädagogische Anteile zu erbringen. Gegenstand der studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der nach Maßgabe der Studienordnung zugehörigen Lehrveranstaltungen.
3. Die Bachelor-Prüfung kann auch vor Ablauf der Regelstudienzeit nach §2 Abs. 1 abgelegt werden, sofern die erforderlichen Nachweise und Prüfungsleistungen früher erbracht wurden.
4. Die Meldungen zu den einzelnen Prüfungsleistungen eines Studienmoduls erfolgt automatisch mit der Anmeldung zu diesem Modul. Nach Ablauf der Frist ist eine Anmeldung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. In diesem Fall muss die Nachmeldung spätestens zu Beginn eines Studien-Moduls erfolgen; Abmeldung von einer Prüfungsleistung ist nur bei triftigen Gründen, z. B. Erkrankung des/ der

Kandidaten/in, möglich; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Abmeldung gilt gleichzeitig als Anmeldung für den nächstmöglichen Termin dieser Prüfungsleistung. Im Falle der Fristversäumnis oder des Rücktritts von einer Prüfungsleistung gelten die Regelungen des § 15.

5. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Prüfungsleistungen innerhalb der in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Fristen erbracht werden können.

§7 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsantrag

1. Zur Bachelor - Prüfung wird zugelassen, wer:

- im Fachbereich Musikhochschule in der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in einem der drei Bachelor-Studiengänge

- „Musik und Vermittlung“
- „Musik und Kreativität“
- „Musik im Kontext“

eingeschrieben ist,

- die Bachelor - Prüfung, die Bachelor – Zwischenprüfung, die Diplom - Vorprüfung, die Diplom- Prüfung, die Prüfung zum Master oder einer vergleichbaren Prüfung in einem musikalischen Studiengang an einer Hochschule nicht endgültig nicht bestanden hat,

- das jeweilige Kernmodul im Hauptstudium sowie das Projektmodul an der Musikhochschule in der WWU studiert hat

- sich nicht in einem schwebenden Verfahren zur Bachelor - Prüfung oder einer vergleichbaren Prüfung für einen musikalischen Studiengang an einer anderen Hochschule befindet.

2. Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor - Zwischenprüfung erfolgt mit der Einschreibung.

Er steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Die Zwischenprüfung ist nach Erreichen von 120 Credits erfolgreich abgeschlossen

Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor - Prüfung erfolgt schriftlich beim Prüfungsamt.

Dem Antrag sind beizufügen:

- das Studienbuch

- gegebenenfalls Nachweise über Studien- und Prüfungsleistungen, für welche die Anrechnung nach § 3 Satz 6 beantragt wurde

- eine schriftliche Erklärung des /der Kandidaten/in darüber, ob und gegebenenfalls wann und wo sie/er eine Bachelor- Prüfung, eine Master - Prüfung oder eine vergleichbare

Vorprüfung in einem musikalisch - künstlerische oder musikwissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule nicht endgültig nicht bestanden hat (Abs.1, Nr.2) und ob er/sie sich in einem schwebenden Verfahren zur Bachelor - Prüfung oder einer vergleichbaren Prüfung für einen musikalisch- künstlerischen oder musikwissenschaftlichen Studiengang an einer anderen Hochschule befindet.

3. Ist die Beibringung einer nach Abs. 2 erforderlichen Unterlage in der vorgeschriebenen Weise nicht möglich, kann der Prüfungsausschuss gestatten, dass der Nachweis auf andere Art geführt wird.
4. Die Tatsache, dass die Bachelor - Prüfung studienbegleitend abgelegt wird, macht - über den Antrag auf Zulassung gemäß Abs. 2 hinaus - für jedes Studien-Modul eine gesonderte Meldung erforderlich. Anmeldungen nach Satz 1 sind schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Sind die technischen Voraussetzungen geschaffen, kann die Meldung zu den einzelnen Studien - Modulen unter Nutzung anderweitiger vom Prüfungsausschuss für zulässig erklärte technische Möglichkeiten, insbesondere solcher der EDV, erfolgen. Die Anmeldungen zu den Propädeutik - Modulen erfolgt automatisch mit der Einschreibung. Sie sind nur schriftlich und innerhalb der durch Aushang bekannt gemachten Frist gemäß § 6 Abs. 4 möglich.
5. Die Zulassung zu den Wahlpflicht-Modulen ab dem 3. Studienjahr erfolgt
 - nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung
 - mit dem regelmäßigen Nachweis von mindestens 120 Credits in den Propädeutik - und Grundlagen - Modulen
 - mit dem Nachweis einer Studienberatung auch im Hinblick auf die Regelstudienzeit.
 Darüber hinaus ist die Zulassung zu den Wahlpflicht-Modulen im Hauptstudium vom erfolgreichen Abschluss mehrerer bestimmter, inhaltliche Voraussetzungen schaffender Grundlagen - Module insbesondere des künstlerischen Kernmoduls abhängig. Näheres regelt die Studienordnung. Die Zulassung zum Projekt - Modul setzt regelmäßig den Nachweis von 180 Credits in den Propädeutik-, Grundlagen- und Wahlpflichtmodulen voraus. Näheres regelt die Studienordnung.
 § 14 Abs. 1 bleibt unberührt.

§8 Zulassungsverfahren

1. Über die Zulassung zur Bachelor - Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 4 Abs. 9 Satz 1 dessen Vorsitzende/ r.

2. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - die in § 7 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder dem Antrag auf Zulassung die nach § 7 Abs. 2 Satz 3 erforderlichen Unterlagen nicht vollständig beigefügt sind,
 - der Antrag nicht innerhalb der Frist gemäß § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 6, Abs. 4 gestellt wurde,
 Wird die Zulassung versagt, erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der/dem Kandidatin/dat einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
3. Hochschulwechsler, die an einer anderen Kunsthochschule, einer Universität oder gleichgestellten Hochschule eine Prüfung in einem vergleichbaren Fachgebiet (§ 9 Abs. 2 u 3) nicht bestanden haben, werden zur Wiederholung dieser Prüfung zugelassen, soweit dem die Bestimmungen von § 15 nicht entgegenstehen; Fehlversuche an der anderen Hochschule werden auf die Zahl der nach dieser Prüfungsordnung zulässigen Wiederholungen angerechnet; eine mündliche und / oder praktische Ergänzungsprüfung gilt dabei als Wiederholung.
4. Für die Zulassung zu den einzelnen Prüfungsleistungen gilt § 7 Abs.4 i.V. m. § 6 Abs.4

§9 Umfang, Gegenstand und Struktur der Bachelor - Prüfung

1. Die Bachelor - Prüfung setzt sich aus Leistungselementen von Propädeutik-, Grundlagen - und Wahlpflicht- Modulen zusammen, sowie Leistungen, welche im Rahmen des Projekt – Moduls, des Kern - Moduls und des Studienschwerpunkt – Moduls zu erbringen sind. Credits werden vergeben, wenn die zugehörigen Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“(4,0) bewertet wurden.
2. Die Verteilung der Credits sind den Studienverlaufsplänen der drei BA-Studiengänge zu entnehmen. Sie sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung und befinden sich im Anhang
Gegenstand der einzelnen Prüfungen sind die Stoffgebiete der den zugehörigen Modulen nach Maßgabe der Studienordnungen zugeordneten Lehrveranstaltungen.
3. Zur Erlangung des Bachelor - Grades ist neben dem Bestehen der Module nach Abs. 2 der Nachweis überfachlicher Schlüsselqualifikationen notwendig. Der Nachweis dieser Fähigkeiten wird insbesondere im Rahmen des Kernmoduls sowie des Projekt- und Studienschwerpunktmoduls erbracht

§10 Prüfungen in Propädeutik -Grundlagen-Aufbau und Wahlpflichtmodulen

1. Der Studienerfolg in Propädeutik - Grundlagen - Aufbau und Wahlpflicht-Modulen wird i.d.R. durch eine oder mehrere Modulbegleitende und in jedem Fall durch eine künstlerische Abschlussprüfung im Kernmodul, die in mehrere Teilprüfungen aufgeteilt sein kann, bewertet. Die Ergebnisse in den Modulbegleitenden Prüfungen und in der Modulabschluss -Prüfung gehen gemäß § 11 Abs. 2 in die Abschlussnote des Moduls ein.

Modulbegleitende Prüfungen sind i.d.R. schriftliche Prüfungen, Referate oder Stundenprotokolle; Modulabschluss-Prüfungen in diesen Modulen sind Klausuren, mündliche Prüfungen, die als Gruppenprüfungen durchgeführt werden können, oder eine schriftliche Arbeit.

Künstlerische - praktische Module werden durch künstlerische Vorträge abgeschlossen. Der Studienerfolg kann außer durch die in Satz 1 bis 4 genannten Prüfungselemente durch andere geeignete Prüfungsformen bewertet werden. Die jeweils geforderten Prüfungsformen werden zu Beginn eines Moduls durch den Prüfungsausschuss per Aushang bekannt gegeben.

2. In Modulbegleitenden Prüfungen soll die/der Kandidat/in nachweisen, dass sie/er über ein hinreichend breites Grundlagenwissen verfügt. In Modulabschluss-Prüfungen soll die/der Kandidat/in nachweisen, dass sie/er Zusammenhänge des Prüfungsfaches erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

In den künstlerischen Modulabschluss-Prüfungen soll festgestellt werden, ob die/der Kandidat/in in begrenzter Zeit künstlerische Interpretationen realisieren und mit den geläufigen Methoden und Techniken des Faches zu einer angemessenen Lösung finden kann.

3. Für jede Modulabschlussprüfung wird in jedem Semester mindestens ein Termin angeboten. Im künstlerischen Kernmodul wird ab dem 2. Semester mindestens eine Teilprüfung verlangt.
4. Die/Der Kandidat/in soll die jeweiligen Modulbegleitenden und Modulabschlussprüfungen während bzw. unmittelbar nach dem Besuch der zugehörigen Lehrveranstaltung anfertigen, damit die in § 6 genannten Fristen eingehalten werden können.
5. Modulbegleitende Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.

6. Schriftliche Modulabschluss-Prüfungen bzw. Teilprüfungen werden von mindestens zwei Lehrenden der jeweiligen Module bewertet. Die Leistungspunkte ergeben sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
Mündliche Modulabschluss-Prüfungen bzw. Teilprüfungen werden als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen von den Lehrenden der jeweiligen Module und ihrer beteiligten Micromodule abgenommen. Es wird ein Protokoll geführt. Im Protokoll sind die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung festzuhalten. Die jeweilige Prüfungsleistung wird von der/dem/den Prüferin/den/n bewertet. Das Protokoll ist von allen Prüfenden zu unterzeichnen und verbleibt bei den Prüfungsakten.
Künstlerische Abschluss - Prüfungen im Kernmodul werden von 4 Prüfenden bewertet. Den Vorsitz führt ein neutrales Prüfungsberechtigtes Mitglied der Hochschule. Zur Prüfung sind das obligatorische Portfolio und ein Programm von der/dem Kandidatin/en vorzulegen. Im Protokoll sind die wesentlichen künstlerischen Entwicklungen und das Ergebnis der Prüfung festzuhalten.
Pädagogische Prüfungsabschlüsse werden von 3 Prüfenden bewertet. Zu jedem Prüfungsverlauf ist eine schriftliche Planung einzureichen. Planung, Durchführung und Reflexion des Stundenverlaufs werden bewertet und im Verhältnis von 20%, 60% und 20% gewichtet. Über den Prüfungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt und verbleibt mit der schriftlichen Planung bei der Prüfungsakte.
7. Künstlerische Modulabschluss-Prüfungen sind hochschulöffentlich. Bei mündlichen und praktischen Prüfungen können Studierende als Zuhörende zugelassen werden, wenn sie sich selbst einer vergleichbaren Prüfung unterziehen wollen und die/der Kandidat/in/en nicht widersprechen/widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Festlegung des Prüfungsergebnisses. Den Zuhörenden sind Aufzeichnungen jeglicher auch technischer Art untersagt.
8. Das Ergebnis mündlicher Prüfungen wird der/dem Kandidatin/en in unmittelbarem Anschluss an die mündliche Prüfung von der/vom/ von den Prüferin/ er/den mitgeteilt. Zuhörer sind dabei ausgeschlossen.
9. Macht eine/ein Kandidatin/t durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der/dem Kandidatin /en zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§11 Bewertung von Prüfungsleistungen

1. Alle prüfungsrelevanten Leistungen sind zu bewerten.

Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

Note	in Worten	wird für folgende Leistung vergeben,
1	sehr gut very good	eine hervorragende Leistung
2	gut good	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend satisfactory	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend pass	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend fail	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7; und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können fächerspezifische Bestimmungen eine Benotung vorsehen.

2. Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“(4,0) bewertet wurde.
Prüfungsleistungen mit einer Bewertung „nicht ausreichend“ (5,0) können nach Maßgabe von § 16 einmal wiederholt werden.
3. Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen eine Gesamtnote gebildet. Entsprechend der jeweiligen Modulstruktur setzt sich die Beurteilung aus verschiedenen Teilleistungen zusammen, deren Verhältnismäßigkeit im Modulhandbuch festgelegt ist.
Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.
4. Aus allen prüfungsrelevanten Leistungspunkten der Propädeutik-, Grundlagen- und Wahlpflichtmodule wird eine Note gebildet. Sie errechnet sich aus dem arithmetischen

Mittel der nach Leistungspunkten gewichteten Noten der erfolgreich absolvierten Module.

5. Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung gilt für den Studiengang

„Musik und Kreativität“	100%
Note der allgemeinen Module	40%
Note des Projektmoduls	10%
Note des künstlerischen Kernmoduls	40%
Note des Studienschwerpunkt-Moduls	10%

Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung gilt für den Studiengang:

„Musik und Vermittlung“	100%
Note der allgemeinen Module	40%
Note des Projektmoduls	10%
Note des künstlerischen Kernmoduls	30%
Note des Studienschwerpunkt-Moduls	20%

Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung gilt für den Studiengang:

„Musik im Kontext“	100%
Note der allgemeinen Module	40%
Note des Projektmoduls	10%
Note des künstlerischen Kernmoduls	30%
Note des Studienschwerpunkt-Moduls	20%

Für die Bildung der Gesamtnoten gilt jeweils Absatz 3 entsprechend.

1. Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung wird die Bewertung jeder Prüfungsleistung einschließlich des Projektmoduls mit der ihr zugeordneten Zahl von Credits multipliziert und das Produkt durch 240 geteilt. Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis	Bachelor – Gesamtnote
• 1,5	• sehr gut
• 2,5	• gut
• 3,5	• befriedigend

• 3,6 bis 4,0	• ausreichend
• über 4,0	• nicht bestanden

7. Lautet die Gesamtnote „sehr gut“ und liegt die errechnete Durchschnittsbewertung bei 1,3 oder darunter, so wird der Gesamtnote für den Studienabschluss Bachelor of Arts der Zusatz „mit Auszeichnung“ (excellent) hinzugefügt.

§12 Module

1. Das Studium ist modular strukturiert. Die Beschreibung der zu studierenden Module befindet sich nach Studiengängen geordnet im Anhang zu dieser Prüfungsordnung. Der Anhang ist integrativer Bestandteil dieser Prüfungsordnung.
2. Für das Projektmodul gilt ergänzend, dass auf Antrag die/der Vorsitzende der Projektkommission dafür sorgt, dass eine/ein Kandidatin/t rechtzeitig einer Projektgruppe zugeteilt wird.

Die Musikhochschule stellt jedem Projektteam einen Mentor.

Im Projekt - Modul arbeitet ein Team von mehreren, in der Regel 6 – 8 Studierenden, zusammen.

Aufgabenteilungen sind im Studierenden - Team zulässig und werden mit der/dem Projektbetreuer/in abgesprochen. In Streitfällen entscheidet die/der Mentor nach Anhörung aller Beteiligten über die Aufgabenteilung.

Der Erfolg des Projekt-Moduls wird von einer Projekt- Kommission bewertet.

Ihr gehören an:

- zwei hauptamtliche Professorinnen /Professoren oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben
- ein künstlerischer Lehrbeauftragter

Das Programm des Projekt-Moduls darf nicht, auch nicht auszugsweise, im künstlerischen Kernmodul verwendet werden.

3. Für das Kernmodul gilt, dass je nach gewähltem Studiengang im Kernmodul folgende Leistungen zu erbringen sind:

3.1. Bachelorstudiengang „Musik und Kreativität“

Die/der Kandidatin/t kann wesentliche Werke stil sicher und auf hohem künstlerischem Niveau interpretieren.

Einzelanforderungen:

Tasteninstrumente, Orchesterinstrumente sowie Blockflöte, Traversflöte, Gitarre, Gambe, Saxofon

Die inhaltlichen Anforderungen ergeben sich aus der Studienordnung.

EINZELANFORDERUNGEN	LEISTUNGEN	GEWICHTUNG Die Note des Kernmoduls wird gebildet aus:
Literatur –Vorspiel	je eine Semestererarbeitung ab dem 2. bis zum 6. Semester, zwei Vorspiele sind als Ensemblesnachweis zu erbringen.	30%
Rigorosum	einem Rigorosum im 7. Semester von ca. 30 – 40 Min. Dauer	20%
Abschlusskonzert.	hochschulöffentliches Konzert bis zu 60 Min. Dauer	50%

Sänger:

Die inhaltlichen Anforderungen ergeben sich aus der Studienordnung.

EINZELANFORDERUNGEN	LEISTUNGEN	GEWICHTUNG Die Note des Kernmoduls wird gebildet aus:
Literatur –Vortrag	je ein Literatur-Vortrag einer Semestererarbeitung ab dem 2. bis zum 7. Semester, drei Vorträge sind als Ensemblesnachweis zu erbringen.	50%
Konzert	hochschulöffentliches Konzert bis zu 45 Min. Dauer	50%

3.2. Bachelorstudiengang „Musik und Vermittlung

Die/Der Kandidatin/t kann wesentliche Werke stilssicher interpretieren.

Einzelanforderungen:

Instrumente:

EINZELANFORDERUNGEN	LEISTUNGEN	GEWICHTUNG Die Note des Kernmoduls wird gebildet aus:
Literatur –Vorträge	je ein Literatur-Vortrag einer Semestererarbeitung ab dem 2. bis zum 7. Semester, drei Vorträge sind als Ensemblesnachweis zu erbringen.	50%

Konzert	hochschulöffentliches Konzert bis zu 45 Min. Dauer	50%
---------	--	-----

Gesang:

EINZELANFORDERUNGEN	LEISTUNGEN	GEWICHTUNG Die Note des Kernmoduls wird gebildet aus:
Literatur-Vorträge	je ein Literatur-Vortrag einer Semestererarbeitung ab dem 2. bis zum 7. Semester, drei Vorträge sind als Ensemblesnachweis zu erbringen.	50%
hochschulöffentliches Konzert	hochschulöffentliches Konzert bis zu 45 Min. Dauer	50%

Keyboards & Musicproduction:

EINZELANFORDERUNGEN	LEISTUNGEN	GEWICHTUNG Die Note des Kernmoduls wird gebildet aus:
Semesterpräsentationen	Ab dem 2. bis zum 7. Semester wird je eine Gesamtnote gebildet aus „Repertoire“ und „Production“ zu jeweils gleichen Teilen (Im Repertoire enthalten ist das Combospiel mit einem Titel)	50%
hochschulöffentliche Schlusspräsentation	Der Abschluss besteht aus einem Konzert und einer Präsentation der produzierten Musik bis zu 60 Min. Dauer. Die Anteile „Repertoire“ und „Production“ können getrennt oder in einem Programm dargestellt werden.	50%

Elementare Musik:

Die Note des Kernmoduls wird vergeben für folgende Leistungen:

Einzelanforderungen	Leistungen	Gewichtung Die Note des Kernmoduls wird gebildet aus:
Gestaltungsarbeiten Elementare Musik	je eine Aufführung einer elementaren Gestaltungsarbeit in den ersten drei Studienjahren	20%
Abschlussarbeit in Elementarer Musik	Aufführung einer Gestaltung mit eigener Choreografie (Solo und Gruppe) in einem hochschulöffentlichem Konzert bis zu 30 Min. Dauer	30%
instrumentale/vokale Vorträge	Literaturvorspiele/ -vorträge der 3.-7. Semester	20%
hochschulöffentliches Konzert	hochschulöffentliches Konzert bis zu 45 Min. Dauer	30%

3.3. Bachelorstudiengang „Musik im Kontext“

Die Kandidatin/ der Kandidat kann gehörte und notierte Musik analysieren und sie in ihren historischen Kontexten anhand fachtypischer Idiome beschreiben und praktisch demonstrieren.

EINZELANFORDERUNGEN	LEISTUNGEN	GEWICHTUNG
Klausuren, schriftlich Analyse und Unterrichtsskizze	3 Klausuren im Hauptstudium (am Ende des 5., 6. und 7.Semester)	30%
Hausarbeiten, schriftlich-praktisch Arrangement oder Stilkopie mit Audio-Realisation	2 Hausarbeiten im Hauptstudium	30%
Kernmodulabschlussprüfung, mündlich-praktisch praxisorientiertes Klavierspiel, ad-hoc-Analysen sowie Fragen/Aufgaben zum Kernmodul	30 Minuten Dauer am Ende des 4. Studienjahres	40%

4. Für das Modul Studienschwerpunkt gilt, dass in den Studiengängen „Musik und Vermittlung“ und „Musik im Kontext“ im Rahmen des Studienschwerpunktes pädagogische Abschlussleistungen durch Unterrichtspraktika und Lehrproben zu erbringen sind. Die Studierenden sollen nachweisen, dass sie in der Lage sind, spezifischen Unterricht zu planen, durchzuführen, zu reflektieren.

Zu den pädagogischen Abschlussprüfungen wird zugelassen, wer das obligatorische Unterrichtspraktikum mit einem Umfang von 20 Semesterwochen zu je vier Semesterwochenstunden erfolgreich abgeschlossen hat.

EINZELANFORDERUNGEN	LEISTUNGEN	GEWICHTUNG Die Note des Kernmoduls wird gebildet aus:
Lehrproben im Praktikum	zwei Lehrproben im laufenden Praktikum, welche vom Mentor und einem Vertreter der Hochschule begutachtet werden.	25%
Modulabschluss: Prüfungslehrproben	zwei Lehrproben von jeweils 30 Min. Dauer mit den für das Berufsfeld typischen Zielgruppen, einschließlich eines Auswertungsgesprächs bis zu 15 Min. Dauer Zu den Lehrproben sind schriftliche Entwürfe anzufertigen	insgesamt 75% je Lehrprobe gilt: 20% Unterrichtsentwurf 60% Lehrprobendurchführung 20% Auswertungsgespräch mit der Kommission

5. Für die General Studies werden insgesamt 8 Credits vergeben. Diese sind im Grundstudium zu erbringen.

§13 Bestehen der Bachelor - Prüfung

Die Bachelor - Prüfung ist bestanden, wenn innerhalb der in § 16 geregelten Wiederholungsmöglichkeiten in allen Teilgebieten gemäß § 9 Abs. 2 und 3 die geforderten 240 Credits erworben worden sind.

§14 Wiederholung von Prüfungsleistungen, endgültiges Nichtbestehen der Bachelor - Prüfung

1. Ein Studien - Modul ist nicht bestanden, wenn es nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist; für nicht bestandene Module werden keine Credits vergeben.
2. Eine nicht bestandene Modulabschluss – Prüfung kann einmal am jeweils unmittelbar folgenden Prüfungstermin wiederholt werden. Für die Wiederholung ist eine Anmeldung im Prüfungssekretariat notwendig. Die Anmeldungs- Termine werden durch Aushang bekannt gemacht.

Sind Propädeutik - Module im ersten Versuch mit „nicht bestanden“ bewertet worden, muss sich die/der Studierende einer verpflichtenden Studienberatung unterziehen.

In die Berechnung der im Modul erzielten Leistungspunkte und Note geht das Ergebnis des besseren Versuchs ein. Die Möglichkeit der Wiederholungsprüfung kann nur für den Fall des Nichtbestehens eines Moduls in Anspruch genommen werden. Im Falle des Nichtbestehens des Moduls muss sich die Kandidatin/der Kandidat einer Studienberatung unterziehen. Gegebenenfalls kann sie/er das entsprechende Modul noch einmal wiederholen; Abs. 2 Satz 3 bleibt davon unberührt. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen sind mizurechnen.

3. Alle in diesem Modul zuvor erworbenen Leistungspunkte werden gelöscht. Die Wiederholung von Modulen ist nur im Umfang von maximal 60 Credits möglich.
4. Die Bachelor - Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten die Leistung in einem oder mehreren Teilgebieten gemäß § 9 Abs. 2 und 3 nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist.
5. Die Bachelor - Prüfung gilt ebenfalls als nicht bestanden, wenn der Tatbestand der Täuschung gem. § 17. Abs. 3 erfüllt ist

§15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

1. Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“ (über 4,0) , wenn die /der Kandidatin/t zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht bis zum Ablauf der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit abgegeben wird.
2. Die für das Versäumnis oder Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Kandidatin/en ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines Attests eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies der/dem Kandidatin/en schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden angerechnet.
3. Versucht die/der Kandidatin/t, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Feststellung wird von der/dem/den jeweils Prüfenden getroffen und Aktenkundig gemacht. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss das Recht auf Wiederholung der Prüfung aberkennen und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklären.
4. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die /den Prüfenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen und der/dem Studierenden mitzuteilen.
5. Die/der Kandidatin/t kann innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Entscheidung verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 bis 4 sind der/dem Kandidatin/en unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§16 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

1. Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Ergebnis beeinflusst haben könnten, so ist auf Antrag einer/eines Kandidatin/en oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Kandidaten die betreffende Prüfungsleistung wiederholt wird.
2. Angebliche Mängel müssen unverzüglich, spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Die Geltendmachung ist ausgeschlossen, wenn seit Erbringen der Leistung ein Monat verstrichen ist.
3. Sechs Monate nach Abschluss des Prüfungstermins, in dem der Mangel aufgetreten ist, dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.
4. Nach Abschluss eines Prüfungstermins wird der /dem Kandidatin/ en auf Antrag Einsicht in ihre/seine erbrachten schriftlichen Prüfungsleistungen und in die Prüfungsprotokolle zu mündlichen und künstlerisch-praktischen Prüfungen gewährt. Die/der Vorsitzende bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme. Die Anfertigung von Notizen ist zulässig; Abschriften und Fotokopien dürfen nicht angefertigt werden.

§17 Zeugnis, Urkunde, Bescheide, Bescheinigungen

1. Hat die/der Kandidatin/dat die Bachelor - Prüfung bestanden, so erhält sie/er über die erzielten Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
In das Zeugnis werden aufgenommen
 - das Thema des Projekt - Moduls,
 - die Note des Projektmoduls
 - die Noten der einzelnen Module
 - die Gesamtnote der Bachelorprüfung
 - die bis zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums benötigten Fachsemester
 In einem Beiblatt zum Zeugnis werden die Punkteschlüssel gemäß „§11 Abs. 5 Satz 2 angegeben. Auf Antrag der/des Kandidatin/Kandidaten gibt das Prüfungsamt zusätzlich eine englischsprachige Version des Zeugnisses und des Beiblattes aus.
2. Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Kandidatin/en die Bachelor - Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor - Grades gemäß §1 Abs. 2 bekundet.

3. Die Bachelor - Urkunde wird von der /dem Dekan/in des Fachbereichs Musikhochschule und von der /dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereiches versehen.
4. Hat eine Kandidatin/ein Kandidat in einem Prüfungstermin eine oder mehrere Prüfungsleistungen nicht bestanden , erteilt ihr/ihm die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid. Er gibt die Prüfungsleistung und die Anzahl der unternommenen Versuche an. Im Falle des endgültigen Nicht - Bestehens erhält die/der Kandidat/in einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid. Dieser soll auf das Antragsrecht gemäß Abs. 5 verweisen.
5. Hat die/der Kandidatin/dat die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung oder des Nachweises des Studiengangswechsels vom Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt. Darin sind die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, sowie die zum Bestehen der Bachelor - Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen enthalten. Außerdem muss die Bescheinigung enthalten, dass die Prüfung nicht bzw. endgültig nicht bestanden ist.
6. Hochschulwechsler, die an einer anderen Kunsthochschule, Universität oder gleichgestellten Hochschule die Bachelor - Prüfung nicht bestanden haben, können nur zur Wiederholung dieser Prüfung unter den Bedingungen dieser Prüfungsordnung zugelassen werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen werden angerechnet.

§18 Diploma Supplement

Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der/dem Absolventin/ten ein Diploma Supplement ausgehändigt. Es informiert über den individuellen Studienverlauf, die besuchten Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertung sowie das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

§19 Ungültigkeit der Bachelor - Prüfung

1. Hat die/der Kandidat/in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten derjenigen Prüfungsleistungen, bei denen die Täuschung erfolgt ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
2. Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die / der Kandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der

Prüfung geheilt. Hat die/der Kandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen über die Rechtsfolgen.

3. Der/dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
4. Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§20 Aberkennung des Bachelor - Grades

Der verliehene Bachelor - Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat der Musikhochschule

§21 Übergangsbestimmungen

1. Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2004/05 erstmalig im ersten Fachsemester für die Studiengänge BA Musik an der Universität Münster eingeschrieben worden sind. Studienplatz - oder Studienortwechsler, die in ein höheres Fachsemester wechseln, werden nach der jeweils für Studierende dieses Fachsemesters gültigen Diplomprüfungsordnung der Musikhochschule in der Fassung vom 11. Oktober 1999 geprüft.
2. Vordiplom- Prüfungen werden letztmalig im Wintersemester 2005/06 abgenommen. Diplomprüfungen werden regulär letztmalig im Sommersemester 2008 nach den geltenden Diplomprüfungsordnungen der Musikhochschule Münster abgenommen. Studierende, die unter die Regelungen des Satz1 oder 2 fallen, aber bis zum genannten Termin nicht alle nach der im Sommersemester 2004 geltenden Prüfungsordnung erbracht haben, die die Vordiplom - Prüfung bzw. die Diplom -Prüfung endgültig nicht bestanden haben und noch eingeschrieben sind, setzen ihr Studium im BA Studiengang Musik nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung fort. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.
3. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§22 Inkrafttreten und Veröffentlichung

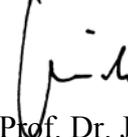
Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in Kraft.

Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachung der Westfälischen - Wilhelms-Universität (AB Uni) verkündet.

Ausgefertigt aufgrund der Eilentscheidung des Dekans des Fachbereichs Musikhochschule vom 15. September 2004

Münster, den 17. September 2004

Der Rektor

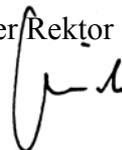


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 81/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 17. September 2004

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Anhang

Im Studiengang „Musik und Kreativität“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts sind die nachfolgend aufgeführten Module zu studieren.

s. Anhang zu § 12	Musik und Kreativität Modul	Propädeutik ²				Grundstudium				Hauptstudium							
		1.1		1.2		2.1		2.2		3.1		3.2		4.1		4.2	
		cr	SWS	cr	SWS	cr	SWS	cr	SWS	cr	SWS	cr	SWS	cr	SWS	cr	SWS
§ 12.1	Kernmodul⁴: Instrument, Stimme, Keyboard & Musicproduction, Elementare Musik	11	2	11	2	11	2	11	2	11	2	11	2	11	2	11	2
	Ensemble	5	3	5	3	3	2	3	2	4	2	4	2	4	2	4	2
§ 12.2	Theorie der Musik	4	3	4	3	4	3	4	3								
§ 12.3	Musik Rezeption & Reflexion	4	4	4	4	4	4	2	2								
§ 12.4	Musik und Gesellschaft					3	2	3	2								
§ 12.5	Musikepochen									8	6	7	5				
§ 12.6	Musikkontexte													5	3	5	3
§ 12.7	Musikpraxis: Stimme - Körper - Zweitinstrument	3	2	3	2	2	1	2	1								
§ 12.8	Musikvermittlung							2	2	2	2	2	2				
§ 12.9	Projekt (10 SW)											1	1	10	2		
§ 12.10	Studienschwerpunkt⁵ (20 SW)							1 ¹	1	5	3	5	3			10	4
§ 12.11	Chor (Italien. Phonetik für Sänger)	1	2	1	2												
	General Studies³	2		2		3		2									
	Summe	30	16	30	16	30	14	30	15	30	15	30	15	30	9	30	11
SWS sind betreute Unterrichtsstunden. Der tatsächliche Arbeitsaufwand der Studierenden ergibt sich aus den Modulbeschreibungen																	
¹ Workload für das 14-tägige Hospitationspraktikum in der vorlesungsfreien Zeit zwischen 2.2 und 3.1 ² Propädeutik: Einführung in die Vorkenntnisse, die für das Studium notwendig sind ³ Credits in General Studies werden erworben durch Teilnahme an berufsfeldbezogenen universitären Veranstaltungen, oder durch Teilnahme an Projekten der Musikhochschule.																	
⁴ Kernmodul einschließlich: Generalbassspiel für Cembalo und Gitarre, Literaturkunde (für Pianisten), Klavierbau für Pianisten, Instrumentenkunde für Cembalisten									⁵ Management & Marketing Selbstmanagement, Präsentation und Repräsentation, Acquisition, Ökonomie (Musikonomie), Portfolio, Berufsfeldorientierung Ensembleleitung, Studioerfahrung, Musikjournalismus								

Bezeichnung	Kernmodul im Studiengang Musik und Kreativität							§ 12.1
Inhalt und Qualifikationsziele	Künstlerische Ausbildung während der vier Studienjahre Fertigkeit für autonome künstlerische Praxis							
Verwendbarkeit des Moduls	Verwendbar als Kernmodul im Grundstudium. Im Hauptstudium in den Studiengängen MUK und MUV							
Status	Pflichtmodul							
Voraussetzungen	Eignungsprüfung							
Turnus	wöchentlich							
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls	keine							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote	Orchesterinstrumente/Tasteninstrumente: 30% Literaturvorspiele (2.-6.Semester) 20% Rigorosum (7. Semester) 50% Abschlusskonzert (Hochschulöffentliches Konzert, 8. Semester) Sänger: 50% Semestervorspiele (2.-7.Semester) 50% Abschlusskonzert (Hochschulöffentliches Konzert, 8. Semester)							
Veranstaltungsart	Teilnahme- modalitäten	Sem.	SWS	Credits	Fachse- mester	Studienleistungen	davon prüfungs- relevant	Voraussetzungen
Instrumental- und Ensembleunterricht	Anwesenheit, aktive Teilnahme	1.1: 1.2: 2.1: 2.2: 3.1: 3.2: 4.1: 4.2:	5 5 4 4 4 4 4 4	16 16 14 14 15 15 15 15	8	Instrumentale/ Vokale Praxis	Literaturvorspiel/ Semestervorspiel, ggf. Rigorosum, Coaching	Eignungsprüfung, Credits des jeweils vorangegangenen Semesters und Zwischenprüfung
Modulabschlussprüfung							Abschlusskonzert	
Gesamt		34	120	8				

Die Modulabschlussnote im Kernmodul beträgt 40% der Gesamtnote.

Bezeichnung	Kernmodul Musik und Kreativität Studienrichtung Keyboards & Musicproduction (KMP)							§ 12.1
Inhalt und Qualifikationsziele	Künstlerische Ausbildung während der vier Studienjahre. Fertigkeit für autonome künstlerische Praxis							
Verwendbarkeit des Moduls	Verwendbar als Kernmodul in der Studienrichtung KMP							
Status	Pflichtmodul							
Voraussetzungen	Eignungsprüfung							
Turnus	wöchentlich							
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls	Profilierung in Producing, Composing, SoundDesign und GameAudio							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote	Ab dem 2. bis zum 7. Semester wird je eine Gesamtnote gebildet aus „Repertoire“ und „Production“ zu jeweils gleichen Teilen (Im Repertoire enthalten ist das Combospiel mit einem Titel) 50% Der Abschluss besteht aus einem Konzert und einer Präsentation der produzierten Musik. 50%							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	Sem.	SWS	Credits	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Instrumental- und Combounterricht, Production und Apparative Praxis	Anwesenheit, aktive Teilnahme	1.1: 1.2: 2.1: 2.2: 3.1: 3.2: 4.1: 4.2:	6 6 4 4 4 4 4 4	15 15 15 15 15 15 15 15	8	Instrumentale Praxis, Produktionen, mündlich-praktische Prüfung, Referate, Hausarbeiten	Semestervorspiel, Präsentationen, Hausarbeiten, Coaching	Eignungsprüfung, Credits des jeweils vorangegangenen Semesters und Zwischenprüfung
Modulabschlussprüfung							Abschlusskonzert (Präsentation)	
Gesamt			36	120	8			

Die Modulabschlussnote im Kernmodul beträgt 40% der Gesamtnote.

Bezeichnung	Modul Studienschwerpunkt MUK						§ 12.9	
Inhalt und Qualifikationsziele	Im Anschluss an das Projektmodul belegen die Studierenden im Studienschwerpunkt des Studiengangs „Musik und Kreativität“ ein Modulpaket bestehend aus: Ensembleleitung – Studioerfahrung – Musikjournalismus – Urheber- und Verlagsrecht. Die Studierenden lernen Mechanismen des Musikmarktes und Arbeitsweisen der heutigen Studientechnik kennen.							
Verwendbarkeit des Moduls	für den BA–Studiengang Musik und Kreativität							
Status	Pflichtmodul							
Voraussetzungen	bestandene Zwischenprüfung							
Turnus	wöchentlich über 20 Wochen							
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls	je nach aktuellem Lehrangebot							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote	einfach							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	Sem.	SWS	Credits	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Seminar, Übung	Anwesenheit, aktive Teilnahme	1.1:	0	0	1*	Protokolle, technische Übungen, häusliche Vorbereitung	Präsentation	Credits des jeweils vorangegangenen Semesters und Zwischenprüfung für „MUK“, Hospitationspraktikum 14 Tage
		1.2:	0	0				
		2.1:	0	0				
		2.2:	0	0				
		3.1:	0	0				
		3.2:	0	0				
		4.1:	0	0				
		4.2:	4	10				
Modulabschlussprüfung						Präsentation, Kolloquium		
Gesamt		4		10	1*			

Die Modulabschlussnote im Modul Studienschwerpunkt beträgt 20% der Gesamtnote

* Die Veranstaltungen umfassen 20 SWS (beginnend ab Januar des 4.Studienjahres)

Bezeichnung	Musikkontexte							§ 12.6
	Submodul Tonsatz/Höranalyse Submodul Musikgeschichte							
Inhalt und Qualifikationsziele	Interdisziplinäres Abschlussmodul als Verknüpfungen der Einzeldisziplinen Musikgeschichte/Musikwissenschaft – Theorie der Musik – Analyse – Hörerziehung. Entwicklung autonomer Arbeitstechniken zur differenzierten Wahrnehmung von Musik.							
Verwendbarkeit des Moduls	Abschluss des Inhaltskomplexes Theorie der Musik und Musikgeschichte/Musikwissenschaft							
Status	Pflichtmodul							
Voraussetzungen	Teilnahme am Modul „Musikepochen“							
Turnus	wöchentlich							
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls	keine							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote	einfach							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	Sem.	SWS	Credits	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Seminar/Übung	regelmäßige Anwesenheit, aktive Teilnahme	1.1: 1.2: 2.1: 2.2: 3.1: 3.2: 4.1: 4.2:	0 0 0 0 0 0 3 3	0 0 0 0 0 0 5 5	2	Hausarbeiten; Referate; Semesterklausuren	Semesterklausuren, Hausarbeiten	Credits des vorangegangenen Moduls „Musikepochen“
Modulabschlussprüfung							Klausur und Kolloquium	
Gesamt		6	10	2				

Bezeichnung	Musikepochen							§ 12.5
	Submodul Tonsatz Submodul Analyse Submodul Musikgeschichte Submodul Gehörbildung							
Inhalt und Qualifikationsziele	Musikepochen dargestellt in einer interdisziplinären Vernetzung von Tonsatz – Werkanalyse – Musikgeschichte – Gehörbildung. Musikwissenschaftliches Arbeiten, Musikgeschichte im Überblick (II). Erlernen von interdisziplinären Arbeitsformen an ausgewählten Beispielen.							
Verwendbarkeit des Moduls	Vorbereitung für das Modul „Musikkontexte“							
Status	Pflichtmodul							
Voraussetzungen	Teilnahme an den Modulen „Theorie der Musik“ und „Musik und Gesellschaft“							
Turnus	wöchentlich							
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls	keine							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote	einfach							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	Sem.	SWS	Credits	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Seminar/Übung	regelmäßige Anwesenheit, aktive Teilnahme	1.1: 1.2: 2.1: 2.2: 3.1: 3.2: 4.1: 4.2:	0 0 0 0 6 5 0 0	0 0 0 0 8 7 0 0	2	Hausarbeiten; Referate; Semesterklausuren	Semesterklausuren	Credits der vorangegangenen Module „Theorie der Musik“, „Musikrezeption und –reflexion“ und „Musik und Gesellschaft“
Modulabschlussprüfung							Klausur und Kolloquium	
Gesamt		11	15		2			

Bezeichnung	Projektmodul und Bachelorarbeit							§ 12.9
Inhalt und Qualifikationsziele	Das Projektmodul dient der Vermittlung und Einübung von Projekt- und Teamarbeit in künstlerischen und /oder künstlerisch-vermittelnden praxisbezogenen Themenstellungen. Es setzt sich zusammen aus einführenden Lehrveranstaltungen sowie der betreuten und zunehmend selbständigen Arbeit, die in die Präsentation/Aufführung des Projekts mündet. Hierzu formuliert eine Projektkommission ein jährliches Rahmenthema, zu welchem Projektgruppen ihre Themen mit einem Exposé einreichen. Im Projektmodul sollen in der Konzeption, Durchführung und Evaluation künstlerische, fachpraktische und musiktheoretische Kenntnisse anwendungsbezogen präsentiert und dokumentiert werden							
Verwendbarkeit des Moduls	für alle BA-Studiengänge							
Status	Pflichtmodul							
Voraussetzungen								
Turnus	10 Wochen							
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls	Auswahl von Projektthemen und -gruppen							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote	Dokumentation 50% Präsentation 50%							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	Sem.	SWS	Credits	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Projektarbeit	Anwesenheit, aktive Teilnahme,	1.1: 1.2: 2.1: 2.2: 3.1: 3.2: 4.1: 4.2:	0 0 0 0 0 1 2 0	0 0 0 0 0 1 10 0	2	Exposé, instrumentale/ vokale Praxis, Präsentation, Dokumentation, Evaluation	Präsentation Dokumentation	Zwischenprüfung und die Credits aller vorausgegangenen Module
Modulabschlussprüfung							Präsentation und Kolloquium	
Gesamt		3	11	2				

Die Modulabschlussnote beträgt 10% der Gesamtnote

Bezeichnung	Modul Chor bzw. Modul Italienisch für Sänger							§ 12.11
Inhalt und Qualifikationsziele	Chorliteratur mit wechselnden Programmen Während der ersten beiden Studienjahre nehmen alle Studierenden verpflichtend in 1.1 /1.2 am Chorsingen innerhalb der Universität teil. Die Musikhochschule legt dabei fest, welche Chorveranstaltungen in Frage kommen. Gesangsstudierende belegen im 1.Studienjahr das Fach Italienisch für Sänger.							
Verwendbarkeit des Moduls	für alle BA-Studiengänge							
Status	Pflichtmodul							
Voraussetzungen	je nach Chorensemble Stimm- und Registerprüfung							
Turnus	wöchentlich							
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls	ausgewählte Chorensembles der Universität							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote								
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	Sem.	SWS	Credits	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Übung	Anwesenheit, aktive Teilnahme,	1.1: 1.2: 2.1: 2.2: 3.1: 3.2: 4.1: 4.2:	2 2 0 0 0 0 0 0	1 1 0 0 0 0 0 0	2	vokale Praxis; Sprachübungen		Credits des jeweils vorangegangenen Semesters
Modulabschlussprüfung								
Gesamt		4	2	2				

Bezeichnung	Musikpraxis							§ 12.7
	Submodul Stimme und Körper Submodul Zweitinstrument							
Inhalt und Qualifikationsziele	praktische Übungen und Erfahrungen mit dem Körper, der Stimme und der Sprache, Einführung in die Feldenkrais-Methode [®] , Zweitinstrument Klavier zur klanglichen Unterstützung und Begleitung von Unterstufenliteratur bzw. bei Melodieinstrumenten Entwicklung kreativer Spielfertigkeiten auf einem "basic level". Themen in diesem Unterricht sind praktisches Harmoniespiel, Improvisation und Patternspiel							
Verwendbarkeit des Moduls	in allen 3 Studiengänge							
Status	Pflichtmodul							
Voraussetzungen	Eignungsprüfung Instrument							
Turnus	wöchentlich							
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls	im Submodul „Stimme und Körper“ Auswahl von je einem körperorientierten und einem stimmorientierten Submodul im ersten Studienjahr							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote	einfach							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	Sem.	SWS	Credits	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Instrumental- und Ensembleunterricht	Anwesenheit, aktive Teilnahme	1.1: 1.2: 2.1: 2.2: 3.1: 3.2: 4.1: 4.2:	2 2 1 1 0 0 0 0	3 3 2 2 0 0 0 0	4	Instrumentale/ Vokale Praxis	Literaturvorspiel/ Patternspiel, Improvisationsaufgaben	Eignungsprüfung, Credits des jeweils vorangegangenen Semesters
Modulabschlussprüfung							Vorspiel	
Gesamt		6	10	4				

Bezeichnung	Theorie der Musik							§ 12.2
	Submodul Tonsatz Submodul Gehörbildung							
Inhalt und Qualifikationsziele	"Notation bis Modulation" "Entwicklung vokaler und instrumentaler Satztechniken" einschließlich Hörerziehung							
Verwendbarkeit des Moduls	Vermittlung von Basiswissen für alle nachfolgende Module, vor allem im Bereich Theorie der Musik, Musikrezeption und Musikreflexion, Musik und Gesellschaft, Musikepochen und Musikkontexte.							
Status	Pflichtmodul							
Voraussetzungen	Eignungsprüfung							
Turnus	wöchentlich							
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls	keine							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote	jeweils einfach							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	Sem.	SWS	Credits	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Seminar/Übung	regelmäßige Anwesenheit, aktive Teilnahme	1.1: 1.2: 2.1: 2.2: 3.1: 3.2: 4.1: 4.2:	3 3 3 3 0 0 0 0	4 4 4 4 0 0 0 0	4	Haussaufgaben; mündlich-praktische Prüfungen ; Semesterklausuren	Semesterklausuren	Eignungsprüfung bzw. Credits des vorangegangenen Semesters
Modulabschlussprüfung							je eine Klausur pro Submodul	
Gesamt		12	16	4				

Bezeichnung	Musikvermittlung für MUK						§ 12.8	
	Submodul Grundlagen des Musiklernens und -lehrens							
Inhalt und Qualifikationsziele	Ab 2.2. Einführungsveranstaltung für alle Studierenden mit Themen aus der Psychologie und allgemeinen Pädagogik, Fortsetzung in 3.1/3.2 als Seminar mit Einführung in Musikpädagogik – Didaktik – Musikpsychologie – Lernfelder – Konzeptionen.							
Verwendbarkeit des Moduls	für den BA-Studiengang Musik und Kreativität							
Status	Pflichtmodul							
Voraussetzungen	keine							
Turnus	wöchentlich							
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls	keine							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote	einfach							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	Sem.	SW S	Credits	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Vorlesung in 2.2 Seminar in 3.1 /3.2	Anwesenheit, aktive Teilnahme	1.1: 1.2: 2.1: 2.2: 3.1: 3.2: 4.1: 4.2:	0 0 0 2 2 2 0 0	0 0 0 2 2 2 0 0	3	Seminarprotokolle Referate, Hausarbeiten	Referat, Hausarbeit	Credits des jeweils vorangegangenen Semesters und Zwischenprüfung für „MUK“
Modulabschlussprüfung							Kolloquium	
Gesamt		6	6	6	3			

Bezeichnung	Musik und Gesellschaft							§ 12.4
Inhalt und Qualifikationsziele	Einführung in musikwissenschaftliches Arbeiten, Musikgeschichte im Überblick (I)							
Verwendbarkeit des Moduls	Vermittlung von Basiswissen für die Module „Musikepochen“ und „Musikkontexte“							
Status	Pflichtmodul							
Voraussetzungen	Teilnahme an den Modulen „Theorie der Musik“ und „Musikrezeption und –reflexion“							
Turnus	wöchentlich							
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls	keine							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote								
Veranstaltungsart	Teilnahme modalitäten	Sem.	SWS	Credits	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Seminar/Übung	regelmäßige Anwesenheit, aktive Teilnahme	1.1: 1.2: 2.1: 2.2: 3.1: 3.2: 4.1: 4.2:	0 0 2 2 0 0 0 0	0 0 3 3 0 0 0 0	2	Hausarbeiten; Referate; Semesterklausuren	Semesterklausuren	Credits des vorangegangenen Semesters
Modulabschlussprüfung								
Gesamt		4	6	2				

Bezeichnung	Musikrezeption- und reflexion							§ 12.3
	Submodul Akustik und Instrumentenkunde Submodul Partiturlkunde, Partiturlesen und Formenlehre Submodul Analyse, Ästhetik, Stilistik und Kritik Submodul Medienkunde							
Inhalt und Qualifikationsziele	An ausgewählten Themen und Bereichen werden musikterminologische, musikhistorische, musikästhetische und musiktheoretische Sachverhalte, Methoden und Positionen exemplarisch erarbeitet. Vermittlung von Instrumentarien zur Heranbildung analytischer und musikwissenschaftlicher Kompetenzen.							
Verwendbarkeit des Moduls	Vermittlung von Basiswissen für die Module „Musik und Gesellschaft“, „Musikepochen“ und „Musikkontexte“							
Status	Pflichtmodul							
Voraussetzungen	Teilnahme am Modul „Theorie der Musik“							
Turnus	wöchentlich							
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls	keine							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote	jeweils einfach							
Veranstaltungsart	Teilnahme modalitäten	Sem.	SWS	Credits	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Seminar/Übung	regelmäßige Anwesenheit, aktive Teilnahme	1.1: 1.2: 2.1: 2.2: 3.1: 3.2: 4.1: 4.2:	4 4 4 2 0 0 0 0	4 4 4 2 0 0 0 0	4	Hausarbeiten; Referate; Semesterklausuren, technische Produktion	Semesterklausuren, digitale Repräsentation	Credits des vorangegangenen Semesters
Modulabschlussprüfung								
Gesamt		14	14	4				

Im Studiengang „Musik im Kontext“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts sind die nachfolgend aufgeführten Module zu studieren.

s. Anhang zu § 12	Musik im Kontext Modul	Propädeutik ²				Grundstudium				Hauptstudium							
		1.1		1.2		2.1		2.2		3.1		3.2		4.1		4.2	
		cr	SWS	cr	SWS	cr	SWS	cr	SWS	cr	SWS	cr	SWS	cr	SWS	cr	SWS
§ 12.1	Kernmodul⁴: Instrument, Stimme, Keyboard & Musicproduction, Elementare Musik	11	2	11	2	11	2	11	2	11	2	11	2	11	2	11	2
	Ensemble/ Instrument	5	3	5	3	3	2	3	2	4	2	4	2	4	2	4	2
§ 12.2	Theorie der Musik	4	3	4	3	4	3	4	3								
§ 12.3	Musik Rezeption & Reflexion	4	4	4	4	4	4	2	2								
§ 12,4	Musik und Gesellschaft					3	2	3	2								
§ 12.5	Musikepochen									8	6	7	5				
§ 12.6	Musikkontexte													5	3	5	3
§ 12.7	Musikpraxis: Stimme - Körper - Zweitinstrument	3	2	3	2	2	1	2	1								
§ 12.8	Musikvermittlung							2	2	7	6	7	6				
§ 12.9	Projekt (10 SW)											1	1	10	2		
§ 12.10	Studienschwerpunkt (20 SW)							1 ¹	1							10	4
§ 12.11	Chor (Italien. Phonetik für Sänger)	1	2	1	2												
	General Studies³	2		2		3		2									
	Summe	30	16	30	16	30	14	30	15	30	16	30	16	30	9	30	11
SWS sind betreute Unterrichtsstunden. Der tatsächliche Arbeitsaufwand der Studierenden ergibt sich aus den Modulbeschreibungen																	
¹ Workload für das 14-tägige Hospitationspraktikum in der vorlesungsfreien Zeit zwischen 2.2 und 3.1 ² Propädeutik: Einführung in die Vorkenntnisse, die für das Studium notwendig sind ³ Credits in General Studies werden erworben durch Teilnahme an berufsfeldbezogenen universitären Veranstaltungen, oder durch Teilnahme an Projekten der Musikhochschule. ⁴ Kernmodul einschließlich: Fachdidaktik/Methodik, Hospitationspraktikum 14 Tage, Praxisorientiertes Klavierspiel, Stilorientierte Improvisation, Arrangement, Stilkopie																	

Bezeichnung	Kernmodul Musik im Kontext						§ 12.1	
Inhalt und Qualifikationsziele	Künstlerische Ausbildung während des Grundstudiums, Fortführung als Submodul im Hauptstudium. Vertiefende Ausbildung in Musiktheorie und –wissenschaft im Hauptstudium.							
Verwendbarkeit des Moduls	Verwendbar als Kernmodul im Grundstudium und im Hauptstudium als Submodul							
Status	Pflichtmodul							
Voraussetzungen	Eignungsprüfung							
Turnus	wöchentlich							
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls	keine							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote	Orchesterinstrumente/Tasteninstrumente: 20% Literaturvorspiele (2.-8.Semester) 80% Studiengangsspezifische Anteile (5.-8.Semester) Sänger: 20% Literaturvorspiele (2.-8.Semester) 80% Studiengangsspezifische Anteile (5.-8.Semester)							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	Sem.	SWS	Credits	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Instrumentalunterricht	Anwesenheit, aktive Teilnahme	1.1: 1.2: 2.1: 2.2: 3.1: 3.2: 4.1: 4.2:	5 5 4 4 4 4 4 4	16 16 14 14 15 15 15 15	8	Instrumentale/Vokale Praxis; schriftliche und praktische Hausarbeiten; Semesterklausuren	Literaturvorspiel/ Semestervorspiel, Klausuren und Hausarbeiten, Coaching	Eignungsprüfung, Credits des jeweils vorangegangenen Semesters und Zwischenprüfung; überdurchschnittliche Leistungen im Modul Theorie der Musik und Musikrezeption und - reflexion
Modulabschlussprüfung							mündlich-praktische Abschlussprüfung	
Gesamt		34	120	8				

Die Modulabschlussnote im Kernmodul beträgt 30% der Gesamtnote.

Bezeichnung	Modul Studienschwerpunkt MUV und MIK						§ 12.9	
Inhalt und Qualifikationsziele	<p>Im Anschluss an das Projektmodul beginnt im Studienschwerpunkt der Studiengänge „Musik und Vermittlung“ und „Musik im Kontext“ die Phase der Hospitationen und Lehrversuche und schließt mit der pädagogisch–praktischen Prüfung ab.</p> <p>Das Praktikum wird ergänzt durch ein wöchentliches Mentoring mit einem Fachdidaktiklehrer.</p> <p>Die Studierenden sollen nachweisen, dass sie in der Lage sind, spezifischen Unterricht zu planen, durchzuführen und zu reflektieren.</p>							
Verwendbarkeit des Moduls	für BA–Studiengänge Musik und Vermittlung, Musik im Kontext							
Status	Pflichtmodul							
Voraussetzungen	bestandene Zwischenprüfung							
Turnus	wöchentlich über 20 Wochen							
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls	keine							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote	Lehrproben im Praktikum 25% Lehrproben in der pädagogischen Abschlussprüfung 75%							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	Sem.	SWS	Credits	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Übung	Anwesenheit, aktive Teilnahme,	1.1: 1.2: 2.1: 2.2: 3.1: 3.2: 4.1: 4.2:	0 0 0 0 0 0 0 4	0 0 0 0 0 0 0 10	1*	Stundenprotokolle, Stundenplanungen und -reflektionen	zwei Lehrproben einschließlich schriftlicher Planung	Credits des jeweils vorangegangenen Semesters und Zwischenprüfung für „MUV“ und „MIK“, Hospitationspraktikum 14 Tage
Modulabschlussprüfung							pädagogische Abschlussprüfung einschließlich Unterrichtsentwurf	
Gesamt		4	10	1*				

Die Modulabschlussnote im Modul Studienschwerpunkt beträgt 20% der Gesamtnote

* Unterrichtspraktikum umfasst 20 SWS (beginnend ab Januar des 4. Studienjahres)

Bezeichnung	Musikkontexte							§ 12.6
	Submodul Tonsatz/Höranalyse Submodul Musikgeschichte							
Inhalt und Qualifikationsziele	Interdisziplinäres Abschlussmodul als Verknüpfungen der Einzeldisziplinen Musikgeschichte/Musikwissenschaft – Theorie der Musik – Analyse – Hörerziehung. Entwicklung autonomer Arbeitstechniken zur differenzierten Wahrnehmung von Musik.							
Verwendbarkeit des Moduls	Abschluss des Inhaltskomplexes Theorie der Musik und Musikgeschichte/Musikwissenschaft							
Status	Pflichtmodul							
Voraussetzungen	Teilnahme am Modul „Musikepochen“							
Turnus	wöchentlich							
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls	keine							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote	einfach							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	Sem.	SWS	Credits	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Seminar/Übung	regelmäßige Anwesenheit, aktive Teilnahme	1.1: 1.2: 2.1: 2.2: 3.1: 3.2: 4.1: 4.2:	0 0 0 0 0 0 3 3	0 0 0 0 0 0 5 5	2	Hausarbeiten; Referate; Semesterklausuren	Semesterklausuren, Hausarbeiten	Credits des vorangegangenen Moduls „Musikepochen“
Modulabschlussprüfung							Klausur und Kolloquium	
Gesamt		6	10	2				

Bezeichnung	Musikepochen							§ 12.5
	Submodul Tonsatz Submodul Analyse Submodul Musikgeschichte Submodul Gehörbildung							
Inhalt und Qualifikationsziele	Musikepochen dargestellt in einer interdisziplinären Vernetzung von Tonsatz – Werkanalyse – Musikgeschichte – Gehörbildung. Musikwissenschaftliches Arbeiten, Musikgeschichte im Überblick (II). Erlernen von interdisziplinären Arbeitsformen an ausgewählten Beispielen.							
Verwendbarkeit des Moduls	Vorbereitung für das Modul „Musikkontexte“							
Status	Pflichtmodul							
Voraussetzungen	Teilnahme an den Modulen „Theorie der Musik“ und „Musik und Gesellschaft“							
Turnus	wöchentlich							
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls	keine							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote	einfach							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	Sem.	SWS	Credits	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Seminar/Übung	regelmäßige Anwesenheit, aktive Teilnahme	1.1: 1.2: 2.1: 2.2: 3.1: 3.2: 4.1: 4.2:	0 0 0 0 6 5 0 0	0 0 0 0 8 7 0 0	2	Hausarbeiten; Referate; Semesterklausuren	Semesterklausuren	Credits der vorangegangenen Module „Theorie der Musik“, „Musikrezeption und –reflexion“ und „Musik und Gesellschaft“
Modulabschlussprüfung							Klausur und Kolloquium	
Gesamt		11	15	2				

Bezeichnung	Projektmodul und Bachelorarbeit							§ 12.9
Inhalt und Qualifikationsziele	Das Projektmodul dient der Vermittlung und Einübung von Projekt- und Teamarbeit in künstlerischen und /oder künstlerisch-vermittelnden praxisbezogenen Themenstellungen. Es setzt sich zusammen aus einführenden Lehrveranstaltungen sowie der betreuten und zunehmend selbständigen Arbeit, die in die Präsentation/Aufführung des Projekts mündet. Hierzu formuliert eine Projektkommission ein jährliches Rahmenthema, zu welchem Projektgruppen ihre Themen mit einem Exposé einreichen. Im Projektmodul sollen in der Konzeption, Durchführung und Evaluation künstlerische, fachpraktische und musiktheoretische Kenntnisse anwendungsbezogen präsentiert und dokumentiert werden							
Verwendbarkeit des Moduls	für alle BA-Studiengänge							
Status	Pflichtmodul							
Voraussetzungen								
Turnus	10 Wochen							
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls	Auswahl von Projektthemen und -gruppen							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote	Dokumentation 50% Präsentation 50%							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	Sem.	SWS	Credits	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Projektarbeit	Anwesenheit, aktive Teilnahme,	1.1: 1.2: 2.1: 2.2: 3.1: 3.2: 4.1: 4.2:	0 0 0 0 0 1 2 0	0 0 0 0 0 1 10 0	2	Exposé, instrumentale/ vokale Praxis, Präsentation, Dokumentation, Evaluation	Präsentation Dokumentation	Zwischenprüfung und die Credits aller vorausgegangenen Module
Modulabschlussprüfung							Präsentation und Kolloquium	
Gesamt		3	11	2				

Die Modulabschlussnote beträgt 10% der Gesamtnote

Bezeichnung	Modul Chor bzw. Modul Italienisch für Sänger							§ 12.11
Inhalt und Qualifikationsziele	Chorliteratur mit wechselnden Programmen Während der ersten beiden Studienjahre nehmen alle Studierenden verpflichtend in 1.1 /1.2 am Chorsingen innerhalb der Universität teil. Die Musikhochschule legt dabei fest, welche Chorveranstaltungen in Frage kommen. Gesangsstudierende belegen im 1.Studienjahr das Fach Italienisch für Sänger.							
Verwendbarkeit des Moduls	für alle BA-Studiengänge							
Status	Pflichtmodul							
Voraussetzungen	je nach Chorensemble Stimm- und Registerprüfung							
Turnus	wöchentlich							
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls	ausgewählte Chorensembles der Universität							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote								
Veranstaltungsart	Teilnahme- modalitäten	Sem.	SWS	Credits	Fachse- mester	Studienleistungen	davon prüfungs- relevant	Voraussetzungen
Übung	Anwesenheit, aktive Teilnahme,	1.1: 1.2: 2.1: 2.2: 3.1: 3.2: 4.1: 4.2:	2 2 0 0 0 0 0 0	1 1 0 0 0 0 0 0	2	vokale Praxis; Sprachübungen		Credits des jeweils vorangegangenen Semesters
Modulabschlussprüfung								
Gesamt		4	2	2				

Bezeichnung	Musikpraxis							§ 12.7
	Submodul Stimme und Körper Submodul Zweitinstrument							
Inhalt und Qualifikationsziele	praktische Übungen und Erfahrungen mit dem Körper, der Stimme und der Sprache, Einführung in die Feldenkrais-Methode®, Zweitinstrument Klavier zur klanglichen Unterstützung und Begleitung von Unterstufenliteratur bzw. bei Melodieinstrumenten Entwicklung kreativer Spielfertigkeiten auf einem "basic level". Themen in diesem Unterricht sind praktisches Harmoniespiel, Improvisation und Patternspiel							
Verwendbarkeit des Moduls	in allen 3 Studiengänge							
Status	Pflichtmodul							
Voraussetzungen	Eignungsprüfung Instrument							
Turnus	wöchentlich							
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls	im Submodul „Stimme und Körper“ Auswahl von je einem körperorientierten und einem stimmorientierten Submodul im ersten Studienjahr							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote	einfach							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	Sem.	SWS	Credits	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Instrumental- und Ensembleunterricht	Anwesenheit, aktive Teilnahme	1.1: 1.2: 2.1: 2.2: 3.1: 3.2: 4.1: 4.2:	2 2 1 1 0 0 0 0	3 3 2 2 0 0 0 0	4	Instrumentale/ Vokale Praxis	Literaturvorspiel/ Patternspiel, Improvisationsaufgaben	Eignungsprüfung, Credits des jeweils vorangegangenen Semesters
Modulabschlussprüfung							Vorspiel	
Gesamt		6	10	4				

Bezeichnung	Theorie der Musik							§ 12.2
	Submodul Tonsatz Submodul Gehörbildung							
Inhalt und Qualifikationsziele	"Notation bis Modulation" "Entwicklung vokaler und instrumentaler Satztechniken" einschließlich Hörerziehung							
Verwendbarkeit des Moduls	Vermittlung von Basiswissen für alle nachfolgende Module, vor allem im Bereich Theorie der Musik, Musikrezeption und Musikreflexion, Musik und Gesellschaft, Musikepochen und Musikkontexte.							
Status	Pflichtmodul							
Voraussetzungen	Eignungsprüfung							
Turnus	wöchentlich							
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls	keine							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote	jeweils einfach							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	Sem.	SWS	Credits	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Seminar/Übung	regelmäßige Anwesenheit, aktive Teilnahme	1.1: 1.2: 2.1: 2.2: 3.1: 3.2: 4.1: 4.2:	3 3 3 3 0 0 0 0	4 4 4 4 0 0 0 0	4	Haussaufgaben; mündlich-praktische Prüfungen ; Semesterklausuren	Semesterklausuren	Eignungsprüfung bzw. Credits des vorangegangenen Semesters
Modulabschlussprüfung							je eine Klausur pro Submodul	
Gesamt		12	16	4				

Bezeichnung	Musikvermittlung							§ 12.8
	Submodul Grundlagen des Musiklernens und -lehrens							
	Submodul Allgemeine Didaktik							
	Submodul Fachdidaktik							
Inhalt und Qualifikationsziele	<p>Ab 2.2. Einführungsveranstaltung für alle Studierenden mit Themen aus der Psychologie und allgemeinen Pädagogik, Fortsetzung in 3.1/3.2 als Seminar mit Einführung in Musikpädagogik – Didaktik – Musikpsychologie – Lernfelder – Konzeptionen.</p> <p>Für Studierende der Studiengänge "Musik und Vermittlung" und "Musik im Kontext" erweitert ab 3.1 das Submodul "Allgemeine Didaktik" die Kenntnisse in Lern- und Lehrformen des Unterrichts, Schüler - Lehrerrolle</p> <p>Für Studierende der Studiengänge "Musik und Vermittlung" und "Musik im Kontext" erweitert ab 3.1 das Submodul „Fachdidaktik“ instrumental- /vokalspezifische Themenstellungen zu Techniken des Übens, der Interpretation, Planung von Unterricht für unterschiedlichen Zielgruppen, Vermittlung von Unterrichtskonzeptionen, - kompendien und - curricula</p>							
Verwendbarkeit des Moduls	für die BA- Studiengänge Musik und Vermittlung, Musik und Kreativität und Musik im Kontext							
Status	Pflichtmodul							
Voraussetzungen	keine							
Turnus	wöchentlich							
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls	keine							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote	einfach							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	Sem.	SW S	Credits	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Vorlesung in 2.2 Seminar in 3.1 /3.2	Anwesenheit, aktive Teilnahme	1.1: 1.2: 2.1: 2.2: 3.1: 3.2: 4.1: 4.2:	0 0 0 2 5 5 0 0	0 0 0 2 7 7 0 0	3	Seminarprotokolle Referate, Hausarbeiten	Referat, Hausarbeit	Credits des jeweils vorangegangenen Semesters und Zwischenprüfung für „MUV“ und „MIK“
Modulabschlussprüfung							Kolloquium	
Gesamt		12		16	3			

Bezeichnung	Musik und Gesellschaft							§ 12.4
Inhalt und Qualifikationsziele	Einführung in musikwissenschaftliches Arbeiten, Musikgeschichte im Überblick (I)							
Verwendbarkeit des Moduls	Vermittlung von Basiswissen für die Module „Musikepochen“ und „Musikkontexte“							
Status	Pflichtmodul							
Voraussetzungen	Teilnahme an den Modulen „Theorie der Musik“ und „Musikrezeption und –reflexion“							
Turnus	wöchentlich							
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls	keine							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote								
Veranstaltungsart	Teilnahme modalitäten	Sem.	SWS	Credits	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Seminar/Übung	regelmäßige Anwesenheit, aktive Teilnahme	1.1: 1.2: 2.1: 2.2: 3.1: 3.2: 4.1: 4.2:	0 0 2 2 0 0 0 0	0 0 3 3 0 0 0 0	2	Hausarbeiten; Referate; Semesterklausuren	Semesterklausuren	Credits des vorangegangenen Semesters
Modulabschlussprüfung								
Gesamt		4	6		2			

Bezeichnung	Musikrezeption- und reflexion							§ 12.3
	Submodul Akustik und Instrumentenkunde Submodul Partiturlkunde, Partiturlesen und Formenlehre Submodul Analyse, Ästhetik, Stilistik und Kritik Submodul Medienkunde							
Inhalt und Qualifikationsziele	An ausgewählten Themen und Bereichen werden musikterminologische, musikhistorische, musikästhetische und musiktheoretische Sachverhalte, Methoden und Positionen exemplarisch erarbeitet. Vermittlung von Instrumentarien zur Heranbildung analytischer und musikwissenschaftlicher Kompetenzen.							
Verwendbarkeit des Moduls	Vermittlung von Basiswissen für die Module „Musik und Gesellschaft“, „Musikepochen“ und „Musikkontexte“							
Status	Pflichtmodul							
Voraussetzungen	Teilnahme am Modul „Theorie der Musik“							
Turnus	wöchentlich							
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls	keine							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote	jeweils einfach							
Veranstaltungsart	Teilnahme modalitäten	Sem.	SWS	Credits	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Seminar/Übung	regelmäßige Anwesenheit, aktive Teilnahme	1.1: 1.2: 2.1: 2.2: 3.1: 3.2: 4.1: 4.2:	4 4 4 2 0 0 0 0	4 4 4 2 0 0 0 0	4	Hausarbeiten; Referate; Semesterklausuren, technische Produktion	Semesterklausuren, digitale Repräsentation	Credits des vorangegangenen Semesters
Modulabschlussprüfung								
Gesamt		14	14	4				

Im Studiengang „Musik und Vermittlung“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts sind die nachfolgend aufgeführten Module zu studieren.

s. Anhang zu § 12	Musik und Vermittlung Modul	Propädeutik ²				Grundstudium				Hauptstudium							
		1.1		1.2		2.1		2.2		3.1		3.2		4.1		4.2	
		cr	SWS	cr	SWS	cr	SWS	cr	SWS	cr	SWS	cr	SWS	cr	SWS	cr	SWS
§ 12.1	Kernmodul⁴: Instrument, Stimme, Keyboard & Musicproduction, Elementare Musik	11	2	11	2	11	2	11	2	11	2	11	2	11	2	11	2
	Ensemble	5	3	5	3	3	2	3	2	4	2	4	2	4	2	4	2
§ 12.2	Theorie der Musik	4	3	4	3	4	3	4	3								
§ 12.3	Musik Rezeption & Reflexion	4	4	4	4	4	4	2	2								
§ 12.4	Musik und Gesellschaft					3	2	3	2								
§ 12.5	Musikepochen									8	6	7	5				
§ 12.6	Musikkontexte													5	3	5	3
§ 12.7	Musikpraxis: Stimme - Körper - Zweitinstrument	3	2	3	2	2	1	2	1								
§ 12.8	Musikvermittlung							2	2	7	6	7	6			2	2
§ 12.9	Projekt (10 SW)											1	1	10	2		
§ 12.10	Studienschwerpunkt (20 SW)							1 ¹	1							8	4
§ 12.11	Chor (Italien. Phonetik für Sänger)	1	2	1	2												
	General Studies³	2		2		3		2									
	Summe	30	16	30	16	30	14	30	15	30	16	30	16	30	9	30	13
SWS sind betreute Unterrichtsstunden. Der tatsächliche Arbeitsaufwand der Studierenden ergibt sich aus den Modulbeschreibungen																	
¹ Workload für das 14-tägige Hospitationspraktikum in der vorlesungsfreien Zeit zwischen 2.2 und 3.1 ² Propädeutik: Einführung in die Vorkenntnisse, die für das Studium notwendig sind ³ Credits in General Studies werden erworben durch Teilnahme an berufsfeldbezogenen universitären Veranstaltungen, oder durch Teilnahme an Projekten der Musikhochschule. ⁴ Kernmodul einschließlich: zielgruppenspezifische Literaturkunde und -spiel, Hospitationspraktikum 14 Tage nach dem 2. Studienjahr																	

Bezeichnung	Künstlerisches Kernmodul Musik und Vermittlung Studienrichtung Elementare Musik						§ 12.1	
Inhalt und Qualifikationsziele	<p>Grundstudium: Überblick über die Inhaltsfelder der Elementaren Musik in enger Wechselwirkung von praktischem Handeln und theoretischer Grundlegung.</p> <p>Hauptstudium: didaktisch – theoretische Fundierung der praktischen Erfahrungen des Grundstudiums mit zunehmenden Anteilen in Planung, Durchführung und Evaluation von Unterricht mit unterschiedlichen Zielgruppen</p> <p>Die Studierenden erlangen die Qualifikation für eine reflektierte Arbeit im Sinne der Musikvermittlung. Künstlerisch-pädagogische Ausbildung während der vier Studienjahre einschl. zielgruppenspezifischer Literatur.</p> <p>Fertigkeit für autonome künstlerisch-pädagogische Praxis im jeweils gewählten Instrument</p>							
Verwendbarkeit des Moduls	Verwendbar als Kernmodul im Grund- und Hauptstudium							
Status	Pflichtmodul							
Voraussetzungen	Eignungsprüfung							
Turnus	wöchentlich							
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls	Hauptstudium: Auswahl von einem aus drei Modulpaketen (Stimme, Perkussion, Musik und Bewegung)							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote	<p>Elementare Musik Gestaltungsarbeiten</p> <p>20% drei Aufführungen elementarer Gestaltungsarbeiten (2.-7.Semester)</p> <p>30% Abschlussarbeit in Elementarer Musik (Hochschulöffentliches Konzert, 8. Semester)</p> <p>Instrument/Gesang</p> <p>20% drei Literaturvorspiele/ -vorträge (3.-7.Semester)</p> <p>30% Abschlusskonzert (Hochschulöffentliches Konzert, 8. Semester)</p>							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	Sem.	SWS	Credits	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Instrumental- und Ensembleunterricht	Anwesenheit, aktive Teilnahme	1.1: 1.2: 2.1: 2.2: 3.1: 3.2: 4.1: 4.2:	7 7 6 6 6 6 6 6	16 16 14 14 15 15 15 15	8	Instrumentale/ Vokale Praxis Bewegungsskizzen und -ausarbeitungen, Referate, Hausarbeiten, Lehrproben-entwürfe	Literaturvortrag/ Semestervortrag, Gestaltungsarbeiten Hausarbeit EMU- Didaktik Coaching	Eignungsprüfung, Credits des jeweils vorangegangenen Semesters und Zwischenprüfung
Modulabschlussprüfung							Abschlusskonzert Abschlussarbeit	
Gesamt		50		120	8			

Die Modulabschlussnote im Kernmodul beträgt 30% der Gesamtnote.

Bezeichnung	Künstlerisches Kernmodul Musik und Vermittlung Studienrichtung Keyboards & Musicproduction (KMP)						§ 12.1	
Inhalt und Qualifikationsziele	Künstlerische-pädagogische Ausbildung während der vier Studienjahre einschl. zielgruppenspezifischer Literatur. Fertigkeit für autonome künstlerisch-pädagogische Praxis							
Verwendbarkeit des Moduls	Verwendbar als Kernmodul in der Studienrichtung KMP							
Status	Pflichtmodul							
Voraussetzungen	Eignungsprüfung							
Turnus	wöchentlich							
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls	Profilierung in Producing, Composing, SoundDesign und GameAudio							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote	Ab dem 2. bis zum 7. Semester wird je eine Gesamtnote gebildet aus „Repertoire“ und „Production“ zu jeweils gleichen Teilen (Im Repertoire enthalten ist das Combospiel mit einem Titel) 50% Der Abschluss besteht aus einem Konzert und einer Präsentation der produzierten Musik. 50%							
Veranstaltungsart	Teilnahme- modalitäten	Sem.	SWS	Credits	Fachse- mester	Studienleistungen	davon prüfungs- relevant	Voraussetzungen
Instrumental- und Combounterricht, Production und Apparative Praxis	Anwesenheit, aktive Teilnahme	1.1: 1.2: 2.1: 2.2: 3.1: 3.2: 4.1: 4.2:	6 6 6 6 6 6 6 6	16 16 14 14 15 15 15 15	8	Instrumentale Praxis, Produk- tionen, mündlich- praktische Prüfung, Referate, Hausarbeiten	Semestervorspiel, Präsentationen, Hausarbeiten, Coaching	Eignungsprüfung, Credits des jeweils vorangegangenen Semesters und Zwischenprüfung
Modulabschlussprüfung							Abschlusskonzert (Präsentation)	
Gesamt			48	120	8			

Die Modulabschlussnote im Kernmodul beträgt 30% der Gesamtnote.

Bezeichnung	Künstlerisches Kernmodul Musik und Vermittlung							§12.1
Inhalt und Qualifikationsziele	Künstlerische-pädagogische Ausbildung während der vier Studienjahre einschl. zielgruppenspezifischer Literatur. Fertigkeit für autonome künstlerisch-pädagogische Praxis							
Verwendbarkeit des Moduls	Verwendbar als Kernmodul im Grundstudium. Im Hauptstudium in den Studiengängen MUV und MUK.							
Status	Pflichtmodul							
Voraussetzungen	Eignungsprüfung							
Turnus	wöchentlich							
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls	keine							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote	Orchesterinstrumente/Tasteninstrumente: 50% Literaturvorspiele (2.-7.Semester) 50% Abschlusskonzert (Hochschulöffentliches Konzert, 8. Semester) Sänger: 50% Semestervorspiele (2.-7.Semester) 50% Abschlusskonzert (Hochschulöffentliches Konzert, 8. Semester)							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	Sem.	SWS	Credits	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Instrumental- und Ensembleunterricht	Anwesenheit, aktive Teilnahme	1.1: 1.2: 2.1: 2.2: 3.1: 3.2: 4.1: 4.2:	5 5 4 4 4 4 4 4	16 16 14 14 15 15 15 15	8	Instrumentale/ Vokale Praxis	Literaturvorspiel/ Semestervorspiel, ggf. Rigorosum, Coaching	Eignungsprüfung, Credits des jeweils vorangegangenen Semesters und Zwischenprüfung
Modulabschlussprüfung							Abschlusskonzert	
Gesamt		34	120	8				

Die Modulabschlussnote im Kernmodul beträgt 30% der Gesamtnote.

Bezeichnung	Studienschwerpunkt Musikvermittlung Elementare Musik						§ 12.10	
	Submodul Hospitationen und Unterrichtsversuche							
	Submodul Unterrichtspraktikum							
Inhalt und Qualifikationsziele	<p>Im Submodul 1 Hospitationen und Unterrichtsversuche mit Kindergruppen aus dem Elementarbereich in 2.1 /2.2. Im dritten Studienjahr erfolgen die Hospitationen und Lehrversuche mit unterschiedlichen Zielgruppen Das Submodul Unterrichtspraktikum Elementare Musik beginnt im Anschluss an das Projektmodul im elementaren Arbeitsfeld einer Musikschule und schließt mit der pädagogisch-praktischen Prüfung ab. Das Praktikum wird ergänzt durch ein wöchentliches Mentoring mit einem Fachdidaktiklehrer</p>							
Verwendbarkeit des Moduls	für die BA- Studiengänge Musik und Vermittlung, Studienrichtung Elementare Musik							
Status	Pflichtmodul							
Voraussetzungen	keine							
Turnus	wöchentlich							
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls	Je nach Studiensituation können die Hospitationen und Lehrversuche in 3.1/3.2 mit unterschiedlichen Zielgruppen durchgeführt werden.							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote	Lehrproben im Praktikum 25% Lehrproben in der pädagogischen Abschlussprüfung 75%							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	Sem.	SWS	Credits	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Seminar/Übung	Anwesenheit, aktive Teilnahme,	1.1: 1.2: 2.1: 2.2: 3.1: 3.2: 4.1: 4.2:	0 0 2 2 2 2 0 4	0 0 1 1 1 1 0 10	5	Stundenprotokolle Stundenplanungen und -reflektionen	zwei Lehrproben einschließlich schriftlicher Planung	Credits des jeweils vorangegangenen Semesters und Zwischenprüfung für „MuV“ und „MiK“
Modulabschlussprüfung							pädagogische Abschlussprüfung einschließlich Unterrichtsentwurf	
Gesamt		12	14	5				

Bezeichnung	Modul Studienschwerpunkt MUV und MIK						§ 12.9	
Inhalt und Qualifikationsziele	<p>Im Anschluss an das Projektmodul beginnt im Studienschwerpunkt der Studiengänge „Musik und Vermittlung“ und „Musik im Kontext“ die Phase der Hospitationen und Lehrversuche und schließt mit der pädagogisch–praktischen Prüfung ab.</p> <p>Das Praktikum wird ergänzt durch ein wöchentliches Mentoring mit einem Fachdidaktiklehrer.</p> <p>Die Studierenden sollen nachweisen, dass sie in der Lage sind, spezifischen Unterricht zu planen, durchzuführen und zu reflektieren.</p>							
Verwendbarkeit des Moduls	für BA–Studiengänge Musik und Vermittlung, Musik im Kontext							
Status	Pflichtmodul							
Voraussetzungen	bestandene Zwischenprüfung							
Turnus	wöchentlich über 20 Wochen							
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls	keine							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote	Lehrproben im Praktikum 25% Lehrproben in der pädagogischen Abschlussprüfung 75%							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	Sem.	SWS	Credits	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Übung	Anwesenheit, aktive Teilnahme,	1.1: 1.2: 2.1: 2.2: 3.1: 3.2: 4.1: 4.2:	0 0 0 0 0 0 0 4	0 0 0 0 0 0 0 10	1*	Stundenprotokolle, Stundenplanungen und - reflektionen	zwei Lehrproben einschließlich schriftlicher Planung	Credits des jeweils vorangegangenen Semesters und Zwischenprüfung für „MUV“ und „MIK“, Hospitationspraktikum 14 Tage
Modulabschlussprüfung							pädagogische Abschlussprüfung einschließlich Unterrichtsentwurf	
Gesamt		4	10	1*				

Die Modulabschlussnote im Modul Studienschwerpunkt beträgt 20% der Gesamtnote

* Unterrichtspraktikum umfasst 20 SWS (beginnend ab Januar des 4. Studienjahres)

Bezeichnung	Musikkontexte							§ 12.6
	Submodul Tonsatz/Höranalyse Submodul Musikgeschichte							
Inhalt und Qualifikationsziele	Interdisziplinäres Abschlussmodul als Verknüpfungen der Einzeldisziplinen Musikgeschichte/Musikwissenschaft – Theorie der Musik – Analyse – Hörerziehung. Entwicklung autonomer Arbeitstechniken zur differenzierten Wahrnehmung von Musik.							
Verwendbarkeit des Moduls	Abschluss des Inhaltskomplexes Theorie der Musik und Musikgeschichte/Musikwissenschaft							
Status	Pflichtmodul							
Voraussetzungen	Teilnahme am Modul „Musikepochen“							
Turnus	wöchentlich							
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls	keine							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote	einfach							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	Sem.	SWS	Credits	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Seminar/Übung	regelmäßige Anwesenheit, aktive Teilnahme	1.1: 1.2: 2.1: 2.2: 3.1: 3.2: 4.1: 4.2:	0 0 0 0 0 0 3 3	0 0 0 0 0 0 5 5	2	Hausarbeiten; Referate; Semesterklausuren	Semesterklausuren, Hausarbeiten	Credits des vorangegangenen Moduls „Musikepochen“
Modulabschlussprüfung							Klausur und Kolloquium	
Gesamt		6	10	2				

Bezeichnung	Musikepochen							§ 12.5
	Submodul Tonsatz Submodul Analyse Submodul Musikgeschichte Submodul Gehörbildung							
Inhalt und Qualifikationsziele	Musikepochen dargestellt in einer interdisziplinären Vernetzung von Tonsatz – Werkanalyse – Musikgeschichte – Gehörbildung. Musikwissenschaftliches Arbeiten, Musikgeschichte im Überblick (II). Erlernen von interdisziplinären Arbeitsformen an ausgewählten Beispielen.							
Verwendbarkeit des Moduls	Vorbereitung für das Modul „Musikkontexte“							
Status	Pflichtmodul							
Voraussetzungen	Teilnahme an den Modulen „Theorie der Musik“ und „Musik und Gesellschaft“							
Turnus	wöchentlich							
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls	keine							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote	einfach							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	Sem.	SWS	Credits	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Seminar/Übung	regelmäßige Anwesenheit, aktive Teilnahme	1.1: 1.2: 2.1: 2.2: 3.1: 3.2: 4.1: 4.2:	0 0 0 0 6 5 0 0	0 0 0 0 8 7 0 0	2	Hausarbeiten; Referate; Semesterklausuren	Semesterklausuren	Credits der vorangegangenen Module „Theorie der Musik“, „Musikrezeption und –reflexion“ und „Musik und Gesellschaft“
Modulabschlussprüfung							Klausur und Kolloquium	
Gesamt		11	15	2				

Bezeichnung	Projektmodul und Bachelorarbeit							§ 12.9
Inhalt und Qualifikationsziele	Das Projektmodul dient der Vermittlung und Einübung von Projekt- und Teamarbeit in künstlerischen und /oder künstlerisch-vermittelnden praxisbezogenen Themenstellungen. Es setzt sich zusammen aus einführenden Lehrveranstaltungen sowie der betreuten und zunehmend selbständigen Arbeit, die in die Präsentation/Aufführung des Projekts mündet. Hierzu formuliert eine Projektkommission ein jährliches Rahmenthema, zu welchem Projektgruppen ihre Themen mit einem Exposé einreichen. Im Projektmodul sollen in der Konzeption, Durchführung und Evaluation künstlerische, fachpraktische und musiktheoretische Kenntnisse anwendungsbezogen präsentiert und dokumentiert werden							
Verwendbarkeit des Moduls	für alle BA-Studiengänge							
Status	Pflichtmodul							
Voraussetzungen								
Turnus	10 Wochen							
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls	Auswahl von Projektthemen und -gruppen							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote	Dokumentation 50% Präsentation 50%							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	Sem.	SWS	Credits	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Projektarbeit	Anwesenheit, aktive Teilnahme,	1.1: 1.2: 2.1: 2.2: 3.1: 3.2: 4.1: 4.2:	0 0 0 0 0 1 2 0	0 0 0 0 0 1 10 0	2	Exposé, instrumentale/ vokale Praxis, Präsentation, Dokumentation, Evaluation	Präsentation Dokumentation	Zwischenprüfung und die Credits aller vorausgegangenen Module
Modulabschlussprüfung							Präsentation und Kolloquium	
Gesamt		3	11	2				

Die Modulabschlussnote beträgt 10% der Gesamtnote

Bezeichnung	Modul Chor bzw. Modul Italienisch für Sänger							§ 12.11
Inhalt und Qualifikationsziele	Chorliteratur mit wechselnden Programmen Während der ersten beiden Studienjahre nehmen alle Studierenden verpflichtend in 1.1 /1.2 am Chorsingen innerhalb der Universität teil. Die Musikhochschule legt dabei fest, welche Chorveranstaltungen in Frage kommen. Gesangsstudierende belegen im 1.Studienjahr das Fach Italienisch für Sänger.							
Verwendbarkeit des Moduls	für alle BA-Studiengänge							
Status	Pflichtmodul							
Voraussetzungen	je nach Chorensemble Stimm- und Registerprüfung							
Turnus	wöchentlich							
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls	ausgewählte Chorensembles der Universität							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote								
Veranstaltungsart	Teilnahme- modalitäten	Sem.	SWS	Credits	Fachse- mester	Studienleistungen	davon prüfungs- relevant	Voraussetzungen
Übung	Anwesenheit, aktive Teilnahme,	1.1: 1.2: 2.1: 2.2: 3.1: 3.2: 4.1: 4.2:	2 2 0 0 0 0 0 0	1 1 0 0 0 0 0 0	2	vokale Praxis; Sprachübungen		Credits des jeweils vorangegangenen Semesters
Modulabschlussprüfung								
Gesamt		4	2	2				

Bezeichnung	Musikpraxis							§ 12.7
	Submodul Stimme und Körper Submodul Zweitinstrument							
Inhalt und Qualifikationsziele	praktische Übungen und Erfahrungen mit dem Körper, der Stimme und der Sprache, Einführung in die Feldenkrais-Methode®, Zweitinstrument Klavier zur klanglichen Unterstützung und Begleitung von Unterstufenliteratur bzw. bei Melodieinstrumenten Entwicklung kreativer Spielfertigkeiten auf einem "basic level". Themen in diesem Unterricht sind praktisches Harmoniespiel, Improvisation und Patternspiel							
Verwendbarkeit des Moduls	in allen 3 Studiengänge							
Status	Pflichtmodul							
Voraussetzungen	Eignungsprüfung Instrument							
Turnus	wöchentlich							
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls	im Submodul „Stimme und Körper“ Auswahl von je einem körperorientierten und einem stimmorientierten Submodul im ersten Studienjahr							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote	einfach							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	Sem.	SWS	Credits	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Instrumental- und Ensembleunterricht	Anwesenheit, aktive Teilnahme	1.1: 1.2: 2.1: 2.2: 3.1: 3.2: 4.1: 4.2:	2 2 1 1 0 0 0 0	3 3 2 2 0 0 0 0	4	Instrumentale/ Vokale Praxis	Literaturvorspiel/ Patternspiel, Improvisations- aufgaben	Eignungsprüfung, Credits des jeweils vorangegangenen Semesters
Modulabschlussprüfung							Vorspiel	
Gesamt		6	10	4				

Bezeichnung	Theorie der Musik							§ 12.2
	Submodul Tonsatz Submodul Gehörbildung							
Inhalt und Qualifikationsziele	"Notation bis Modulation" "Entwicklung vokaler und instrumentaler Satztechniken" einschließlich Hörerziehung							
Verwendbarkeit des Moduls	Vermittlung von Basiswissen für alle nachfolgende Module, vor allem im Bereich Theorie der Musik, Musikrezeption und Musikreflexion, Musik und Gesellschaft, Musikepochen und Musikkontexte.							
Status	Pflichtmodul							
Voraussetzungen	Eignungsprüfung							
Turnus	wöchentlich							
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls	keine							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote	jeweils einfach							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	Sem.	SWS	Credits	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Seminar/Übung	regelmäßige Anwesenheit, aktive Teilnahme	1.1: 1.2: 2.1: 2.2: 3.1: 3.2: 4.1: 4.2:	3 3 3 3 0 0 0 0	4 4 4 4 0 0 0 0	4	Haussaufgaben; mündlich-praktische Prüfungen ; Semesterklausuren	Semesterklausuren	Eignungsprüfung bzw. Credits des vorangegangenen Semesters
Modulabschlussprüfung							je eine Klausur pro Submodul	
Gesamt		12	16	4				

Bezeichnung	Musikvermittlung							§ 12.8
	Submodul Grundlagen des Musiklernens und -lehrens Submodul Allgemeine Didaktik Submodul Fachdidaktik							
Inhalt und Qualifikationsziele	Ab 2.2. Einführungsveranstaltung für alle Studierenden mit Themen aus der Psychologie und allgemeinen Pädagogik, Fortsetzung in 3.1/3.2 als Seminar mit Einführung in Musikpädagogik – Didaktik – Musikpsychologie – Lernfelder – Konzeptionen. Für Studierende der Studiengänge "Musik und Vermittlung" und "Musik im Kontext" erweitert ab 3.1 das Submodul "Allgemeine Didaktik" die Kenntnisse in Lern- und Lehrformen des Unterrichts, Schüler - Lehrerrolle Für Studierende der Studiengänge "Musik und Vermittlung" und "Musik im Kontext" erweitert ab 3.1 das Submodul „Fachdidaktik“ instrumental- /vokalspezifische Themenstellungen zu Techniken des Übens, der Interpretation, Planung von Unterricht für unterschiedlichen Zielgruppen, Vermittlung von Unterrichtskonzeptionen, - kompendien und - curricula							
Verwendbarkeit des Moduls	für die BA- Studiengänge Musik und Vermittlung, Musik und Kreativität und Musik im Kontext							
Status	Pflichtmodul							
Voraussetzungen	keine							
Turnus	wöchentlich							
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls	keine							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote	einfach							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	Sem.	S W S	Credits	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Vorlesung in 2.2 Seminar in 3.1 /3.2	Anwesenheit, aktive Teilnahme	1.1: 1.2: 2.1: 2.2: 3.1: 3.2: 4.1: 4.2:	0 0 0 2 5 5 0 0	0 0 0 2 7 7 0 0	3	Seminarprotokolle Referate, Hausarbeiten	Referat, Hausarbeit	Credits des jeweils vorangegangenen Semesters und Zwischenprüfung für „MUV“ und „MUK“
Modulabschlussprüfung							Kolloquium	
Gesamt		12		16	3			

Bezeichnung	Musik und Gesellschaft							§ 12.4
Inhalt und Qualifikationsziele	Einführung in musikwissenschaftliches Arbeiten, Musikgeschichte im Überblick (I)							
Verwendbarkeit des Moduls	Vermittlung von Basiswissen für die Module „Musikepochen“ und „Musikkontexte“							
Status	Pflichtmodul							
Voraussetzungen	Teilnahme an den Modulen „Theorie der Musik“ und „Musikrezeption und –reflexion“							
Turnus	wöchentlich							
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls	keine							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote								
Veranstaltungsart	Teilnahme modalitäten	Sem.	SWS	Credits	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Seminar/Übung	regelmäßige Anwesenheit, aktive Teilnahme	1.1: 1.2: 2.1: 2.2: 3.1: 3.2: 4.1: 4.2:	0 0 2 2 0 0 0 0	0 0 3 3 0 0 0 0	2	Hausarbeiten; Referate; Semesterklausuren	Semesterklausuren	Credits des vorangegangenen Semesters
Modulabschlussprüfung								
Gesamt		4	6	2				

Bezeichnung	Musikrezeption- und reflexion							§ 12.3
	Submodul Akustik und Instrumentenkunde Submodul Partiturlkunde, Partiturlesen und Formenlehre Submodul Analyse, Ästhetik, Stilistik und Kritik Submodul Medienkunde							
Inhalt und Qualifikationsziele	An ausgewählten Themen und Bereichen werden musikterminologische, musikhistorische, musikästhetische und musiktheoretische Sachverhalte, Methoden und Positionen exemplarisch erarbeitet. Vermittlung von Instrumentarien zur Heranbildung analytischer und musikwissenschaftlicher Kompetenzen.							
Verwendbarkeit des Moduls	Vermittlung von Basiswissen für die Module „Musik und Gesellschaft“, „Musikepochen“ und „Musikkontexte“							
Status	Pflichtmodul							
Voraussetzungen	Teilnahme am Modul „Theorie der Musik“							
Turnus	wöchentlich							
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls	keine							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote	jeweils einfach							
Veranstaltungsart	Teilnahme modalitäten	Sem.	SWS	Credits	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Seminar/Übung	regelmäßige Anwesenheit, aktive Teilnahme	1.1: 1.2: 2.1: 2.2: 3.1: 3.2: 4.1: 4.2:	4 4 4 2 0 0 0 0	4 4 4 2 0 0 0 0	4	Hausarbeiten; Referate; Semesterklausuren, technische Produktion	Semesterklausuren, digitale Repräsentation	Credits des vorangegangenen Semesters
Modulabschlussprüfung								
Gesamt		14	14	4				